

## B Bezeugen/Aufführen

### 4 Körperzeugnis

Am 26. Juni 1996 machte Joyce Mthimkulu vor dem *Human Rights Violations Committee* in Port Elizabeth eine öffentliche Aussage über ihren Sohn Sipiwi Mthimkulu. Sipiwi Mthimkulu war ein prominentes Mitglied der Organisation COSAS (*Congress of South African Students*) gewesen, bevor er 1982 spurlos verschwand.<sup>115</sup> Die Aussage seiner Mutter vor der TRC war zuvor zweimal verschoben worden, da die in ihrem *Statement* genannten mutmaßlichen Täter einstweilige Verfügungen gegen ein öffentliches Auftreten erwirkt hatten, was beide Male große Unruhe und öffentlichen Protest in und vor dem Anhörungssaal auslöste.<sup>116</sup> In der HRV-Anhörung im Juni 1996 konnte Joyce Mthimkulu schließlich von den Inhaftierungen, Folterungen, der versuchten Vergiftung und dem Verschwinden ihres Sohnes berichten. Um seine Vergiftung (durch Thallium, wie aus medizinischen Gutachten bekannt war) durch die Sicherheitspolizei zu veranschaulichen, brachte sie eine Plastiktüte mit an den Zeugentisch, aus der sie eine Handvoll Haare ihres Sohnes holte und in die Höhe hielt:

»MRS. MTIMKHULU [HRV witness]: [...] This is Sipiwi's hair, this is the scalp, attached to the hair. That person is not at home, we all know that if you cut a person's hair, you don't cut the scalp, but I want you today to see Commission, that we have his hair together with his scalp attached to the hair. I want the Commission to witness what I've brought here today so that they should know the effect of the poison which was used on my son. I want to show that if you, I want to inform you that he would bleed whereas he loses the hair, he would also bleed, the scalp would bleed. I don't know why did I keep this hair, I do not know why I could keep it for quite a long time, but I said to myself, let me keep this so that one day something might happen so that I can be able to show this to the people. That is why I am grateful today.«<sup>117</sup>

- 
- 115 Wie aus Aussagen von Amnesty-Bewerbern 1997 hervorging, wurde er zusammen mit seinem Kollegen Topsy Madaka von der Sicherheitspolizei entführt, gefoltert, erschossen, verbrannt und seine Überreste in einem Fluss verteilt. Siehe Transkripte der Amnesty-Anhörungen u.a.: »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 25 September 1997. Name: Gideon Nieuwoudt. Case No: 3920/96. Day 3&4«, Transkript Amnesty-Anhörung Gideon Nieuwoudt zur Ermordung von Topsy Madaka und Sipiwi Mthimkulu, 22.09.1997, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/1madaka.htm> vom 30.03.2021.
- 116 Diese Verfügungen waren jeweils so knapp zugelassen worden, dass Joyce Mthimkulu an zwei vorangegangenen Anhörungsterminen bereits auf der Zeugenbank saß und jedes Mal nicht auf das Podium treten durfte. Siehe Videoaufnahmen und Transkripte der jeweiligen Anhörungen: »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.1996, Name: Feziwa Mfeti. Case: ECo02O/96 – East London. Day 2«, Transkript Aussage Netiwe Mfeti, HRV-Anhörung 16.04.1996, East London, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel/mfeti.htm> vom 30.03.2021; »Truth And Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officials. Day 3 – 23 May 1996«, Transkript HRV-Anhörung 23.05.1996, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day3.htm> vom 30.03.2021.
- 117 »Truth And Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Date: 26-06-1996. Name: Joyce N. Mthimkulu Mbuyiselo Madaka. Monde Mditshwa. Lulu Johnson. Lulama Bangani. Tango Lamani. Themba Mangqase. Case: Port Elizabeth. Day 1«, Transkript Aussage Joyce Mthimkulu u.a.,

Das Vorzeigen von körperlichen Überresten des Opfers mochte vornehmlich beweisführenden Charakter haben, jedoch wurden die Haare von Siphwiwo Mthimkulu in der weiteren Untersuchung des Falls gar nicht mehr als Beweismaterial benötigt. Die medizinischen Unterlagen, die es bereits zu dem Fall gab, waren völlig ausreichend, um die Thallium-Vergiftung nachzuweisen. Die Haare hatten indes eine andere Funktion in dem Zeugnis von Siphwiwo's Mutter: Sie riefen seine Präsenz auf. Nicht nur Joyce Mthimkulu trat als Zeugin in Erscheinung, sondern auch Siphwiwo. Die Szene kam einer Beschwörung gleich, als die Mutter das Haar in die Höhe hielt: »This is Siphwiwo's hair, this is the scalp, attached to the hair.«<sup>118</sup> Obgleich sie eine Ausnahme unter den Aussagen von Opferangehörigen darstellt, da die meisten Zeugen keine Gegenstände oder gar Körperreste der Opfer vorzeigten, macht sie deutlich, dass elementarer Bestandteil des Zeugnisses die körperliche Materialität der Zeugen bzw. des bezeugten Erlebnisses war. Wie Derrida schreibt, muss Zeugenschaft die Präsenz des Zeugen in der vergangenen wie auch der gegenwärtigen Zeugsituation hervorbringen.

»In witnessing, presence to oneself, classic condition of responsibility, must be coextensive with presence to something else, with having-been-present to something else, and with presence to the other, for instance to the addressee of the testimony. It is on this condition that the witness can be answerable, responsible, for his testimony, as for the oath by which he commits himself to it and guarantees it.«<sup>119</sup>

In der TRC setzte dies das körperliche Auftreten des Zeugen voraus. Das Hochhalten der Haare rief weniger Siphwiwo als körperliche Person auf, sondern vielmehr die Erfahrung der Mutter, die das Ausfallen der Haare und damit den körperlichen Verfall ihres Sohnes beobachten musste. Joyce Mthimkulu wollte diese Erfahrung wieder erlebbar machen, indem sie etwas zeigte (»I want to show«).

Der Gestus des Zeigens war ein wesentliches Charakteristikum des körperlichen Auftretens des Zeugen in der TRC. Zeugen waren in den öffentlichen Anhörungen nicht nur körperlich anwesend, ihre Körper wurden selbst zum Zeugnis, indem sie ihre eigene Versehrtheit offenbarten.<sup>120</sup> Die Zeugen zeigten sich, zeugten *von* sich und zeigten *auf* sich. Traumatisierte, beschädigte Körper (und natürlich auch Psychen, die sich dem Betrachter bzw. Zuhörer aber nicht zwangsläufig wahrnehmbar machten) zeugten von

---

HRV Hearing 26.06.1996, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpez/mtimkulu1.htm> vom 30.03.2021. Grammatikalische und syntaktische Fehler sind aus dem Originaltranskript übernommen.

118 Vgl. Videoaufzeichnung der Aussage Joyce Mthimkulu, HRV-Anhörung, Port Elizabeth, 26.06.1996, South African Broadcasting Corporation, Johannesburg: TRC Archive.

119 Derrida, Jacques: »A Self-Unsealing Poetic Text: Poetics and Politics of Witnessing«, in: Clark, Michael (Hg.): *Revenge of the Aesthetic. The Place of Literature in Theory Today*, Berkely/Los Angeles/London 2000, S. 180-207, 192.

120 Z.B. die Aussagen von Ernest Malgas im Rollstuhl oder Karl Webber mit fehlendem Arm in einer HRV-Anhörung in East London. Videoaufzeichnung der Aussage Ernest Malgas, HRV-Anhörung, East London, 17.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.; Videoaufzeichnung der Aussage Karl Webber, HRV-Anhörung, East London, 15.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV East London 16.04.1996, Day 1 Tape 3«.

Gewalteinwirkungen und den Menschenrechtsverletzungen, über die es im Rahmen der Anhörungen zu sprechen galt. Sie waren als Beweisführung (*evidence*) und zugleich als Beweis (*proof*) der Aussage explizit oder implizit präsent. In diesem Sinne wurden von der Kommission – mit Einschränkungen – auch emotionale und spontane körperliche Reaktionen der Zeugen als Teil der Aussage zugelassen: Zeugen weinten, sangen, standen auf oder unterbrachen ihre Aussage. Neben dem Zeugenkörper selbst bezeugten auch begleitende Angehörige oder Freunde, ohne dass sie selbst eine Aussage machten, allein durch ihre körperliche Präsenz den familiären und sozialen Zusammenhang des Zeugen und wurden in der Aussage des Zeugen mit angesprochen und eingebunden (z.B. »former comrades« oder »fellow prisoners«).<sup>121</sup> Darüber hinaus waren sie sekundäre Zeugen des sprechenden Zeugen, die als ebenfalls Betroffene die Wahrheit des Gesagten bezeugten und damit autorisierten.<sup>122</sup>

Peter Probst beschreibt den Körper als erstes Medium sozialer Interaktion im subsaharisch-afrikanischen Kontext.<sup>123</sup> Dabei hängt es maßgeblich von der Rezeption durch die Zuschauer ab, was der Körper als Medium überträgt bzw. was für ein Zeugnis der Zeugenkörper ablegt. Der Körper, so Alois Hahn, sei eine »soziale Tatsache« und stelle damit stets die Verkörperung sozialer Kräfte dar.<sup>124</sup> Man könne keineswegs von einer universalen körperlichen Wahrhaftigkeit ausgehen:

»Ob und wenn ja welchen unwillkürlichen Veränderungen des Körpers eine Bedeutung zugemessen wird und erst recht welche, hängt von den Sinninvestitionen des Bewusstseins oder des jeweiligen sozialen Systems ab. Es ist die Gruppe, die den spontanen körperlichen Phänomenen Sinn zuschreibt, die für sich genommen schlechthin sinn-leer sind.«<sup>125</sup>

Das »soziale System«, wie Hahn es nennt, kann in Südafrika so vielgestaltig sein, dass die jeweilige Rezeption große Differenzen bis hin zu Widersprüchen aufweist. Auch die begriffliche Vorstellung von einem geistigem Vermögen auf der einen und körperlichen Prozessen auf der anderen Seite ist im subsaharischen Raum nicht klar gegeben: So existiert die Auffassung, dass der Körper eine Einheit mit den mentalen und

121 Ein Beispiel wäre die Begleitung Lalo Chibas durch Ahmed Kathrada, damaliges Parlamentsmitglied, in einer HRV-Anhörung in Soweto. Videoaufzeichnung der Aussage Lalo Chiba, HRV-Anhörung, Soweto, 24.07.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

122 Z.B. Aussage von Nokuzola Songelwa in einer HRV-Anhörung in East London. Videoaufzeichnung der Aussage Nokuzola Songelwa, HRV-Anhörung, East London, 18.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

123 Probst, Peter: »Auf der Suche nach dem Publikum. Prolegomena zu einer Anthropologie der Öffentlichkeit im Subsaharischen Afrika«, *Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie* 7, Heft 1 (1998): *Kulturen des Performativen*, S. 291-305, 295f. Diese Definition schließt letztendlich auch an Marshall McLuhans Diktum von den Medien als Erweiterungen der menschlichen Person an. McLuhan, Marshall: *Understanding Media. The Extensions of Man*, Corte Madera, CA, 2003.

124 Hahn, Alois: »Kann der Körper ehrlich sein?«, in: ders.: *Körper und Gedächtnis*, Wiesbaden 2010, S. 131-141, 135.

125 Hahn, *Kann der Körper ehrlich sein* (2010), S. 135.

moralischen Eigenschaften einer Person bildet, wie z.B. das Herz als der Sitz des Willens und des Gefühls (demnach wären ein starker Wille und ein organisch schwaches Herz unvereinbar).<sup>126</sup> Ob die Zuschauer dem Zeugenkörper eine nicht-beeinflussbare Wahrhaftigkeit oder Authentizität (unabhängig vom sprachlichen Ausdruck) zusprechen, ihn als untrennbar von geistigen Eigenschaften oder möglicherweise von kosmischen Kräften manipulierbar verstanden, hing von der jeweiligen sozialen Konstruktion des Körpers und damit von dessen Beziehung zu seiner Umwelt ab.<sup>127</sup> Philippe Descola, dem es um eine Aufhebung von anthropozentrischen Dualismen von Natur und Kultur geht, betont, dass die Trennung von Physis und Geist zwar einen universal-anthropologischen Zug aufweise, insofern es in allen Kulturen seltene Zustände einer Spaltung gäbe, »bei denen Geist und Körper – um unsere gewohnte Terminologie beizubehalten – voneinander unabhängig zu werden scheinen« (wie z.B. beim Traum und beim Gedächtnis);<sup>128</sup> unterscheiden würde sich jedoch die Art und Weise, wie man sich in seiner Dualität zu sich und zu anderen Menschen und Nichtmenschen in Beziehung setze.<sup>129</sup> Ähnlich wie Bruno Latour geht es Descola letztendlich um die Beschreibung eines ökologischen Beziehungsnetzes, in dem Organismen, Werkzeuge, Artefakte, Geister oder auch technische Verfahren als Akteure zusammen mit den Menschen agieren.<sup>130</sup> Vor diesem Hintergrund lässt sich der Körper als eine soziale Konstruktion beschreiben, dessen Materialität nichtsdestoweniger die Voraussetzung für eben diese Konstruktion bildet, sich jedoch nicht in einem antagonistischen Verhältnis zur Welt befindet.<sup>131</sup> Christoph Wulf spricht in diesem Zusammenhang von einer »wechselseitigen Durch-

- 
- 126 Diese Aspekte lassen sich verschiedenen afrikanischen Vorstellungen von Person zuschreiben. Karp, Ivan: »Concepts of Person«, in: Middleton, John, Joseph C. Miller (Hg.), *New Encyclopedia of Africa*, Detroit 2008, S. 118-123, S. 119f.
- 127 Hahn, *Kann der Körper ehrlich sein* (2010), S. 134.
- 128 Zum Gedächtnis: »Selbst wenn sie oft unfreiwillig durch eine physische Empfindung ausgelöst wird, ermöglicht es die Erinnerung, sich zu entmaterialisieren, den zeitlichen und räumlichen Determinationen teilweise zu entrinnen, um sich durch den Geist in eine vergangene Situation zu versetzen, wo es uns unmöglich wird, das Leiden, das Vergnügen oder sogar die Zönästhesie bewusst zu empfinden, obwohl wir wissen, daß sie mit dem erinnerten Augenblick verbunden sind.« Beide Zitate: Descola, Philippe: *Jenseits von Natur und Kultur*, Berlin 2013, S. 185.
- 129 Descola weist hier vier ontologische Kombinationsmöglichkeiten (Identifikation/Unterscheidung von Physis/Geist) in den Beziehungen zur Welt auf: Totemismus, Animismus, Analogismus und Naturalismus. Descola, *Jenseits von Natur und Kultur* (2013), S. 189f.
- 130 Descola, Philippe: *Die Ökologie der Anderen. Die Anthropologie und die Frage der Natur*, Berlin 2014.
- 131 Was eine Ausweitung der Chiasmus-Theorie von Maurice Merleau-Ponty bedeutet: Merleau-Ponty argumentiert in seinem Spätwerk mit zwei Begriffen von Körper, die er *chair* und *corps* nennt, jedoch keineswegs als voneinander getrennt versteht. Er stellt die These auf, dass das unmittelbare in der Welt-Sein in seiner Materialität (*chair*) nicht von der Welt zu trennen ist, sondern eng mit ihr verwoben (»Chiasmus«). Dem *corps* schreibt er eine Art Zwischenstatus zu, der zwischen Subjekt und Welt steht. Merleau-Ponty unterstreicht die Asymmetrie dieser beiden »Körperteile« zu Gunsten des materiellen Körpers: es ist das Fleisch, das immer schon mit der Welt verbunden ist, somit ist jeglicher Zugriff auf die Welt ein körperlicher. Merleau-Ponty, Maurice: *Das Sichtbare und das Unsichtbare*, gefolgt von Arbeitsnotizen, München 1994 [1964].

dringung von Subjekt und Welt«, durch die »das Ich als eine mit dem Körperlichen unmittelbar verbundene Instanz gebildet wird.«<sup>132</sup>

Diese »wechselseitige Durchdringung von Subjekt und Welt«, die den Körper erst hervorbringt, korrelierte in den öffentlichen TRC-Anhörungen mit der Art und Weise, auf die sich Zeugen als einer Gemeinschaft zugehörig verstanden. Das Konzept des Individuums, welches für sich steht, sich aber mit seinen Eigenschaften zu anderen in Beziehung setzt (oder auch nicht), war ebenso präsent, wie die in vielen afrikanischen Gesellschaften vorherrschende Selbstwahrnehmung, dass man als Einzelner gar nicht existent sei, sondern vielmehr Teil eines »quasi-physischen« (und nicht allein symbolischen oder ideellen) Gemeinschaftswesens.<sup>133</sup> Eine Person ist nicht nur Träger von individuellen Eigenschaften, der neben anderen Trägern von Eigenschaften existiert: Sie ist körperlich mit anderen Körpern verbunden. Körpergrenzen sind durchlässig, Gefühle können beispielsweise als körperlich ansteckend begriffen werden.<sup>134</sup> Im SeSotho bzw. SeTswana spricht man von *seriti* als der Lebenskraft, die in dem eigenen Körper steckt und über die der Körper mit allen anderen Körpern verbunden ist.<sup>135</sup> Die Unabgrenztheit des einzelnen Körpers von seiner Umwelt mag dabei in Beziehung stehen zu der Auffassung von der Unteilbarkeit menschlicher Gemeinschaft in Afrika, wie sie John S. Mbiti beschreibt. Hier wird die Gemeinschaft als Bedingung für die Existenz des Einzelnen betrachtet:<sup>136</sup>

»Whatever happens to the individual happens to the whole group, and whatever happens to the whole group happens to the individual. The individual can only say: ›I am because we are, and since we are, therefore I am.«<sup>137</sup>

Das Verständnis von der Verknüpfung des Selbst und der Gemeinschaft ist eng mit der in der TRC immer wieder angeführten Vorstellung des *Ubuntu* verbunden, ein Begriff, der seinen Ursprung in der Nguni-Sprachfamilie hat (dazu gehören in Südafrika isiNdebele, siSwati, isiXhosa und isiZulu). In isiXhosa wird er als Abkürzung des Ausdrucks »Umuntu ngumuntu ngabanye bantu« (›Menschen sind Menschen durch andere Menschen‹) verstanden.<sup>138</sup> Während die öffentliche Wahrnehmung des *Ubuntu*-

132 Wulf, Christoph: »Mimesis und Performatives Handeln. Gunter Gebauers und Christoph Wulfs Konzeption mimetischen Handelns in der sozialen Welt«, in: Göhlich, Michael, Christoph Wulf, Jörg Zirfas (Hg.): Grundlagen des Performativen. Eine Einführung in die Zusammenhänge von Sprache, Macht und Handeln, Weinheim und München 2001, S. 253-272.

133 Karp, Concepts of Person (2008), S. 120.

134 Vgl. Durham, Deborah, Frederick Klaitz: »Funerals and the Public Space of Sentiments in Botswana«, in: Journal of Southern African Studies 28 (Dez. 2002), Nr. 4, S. 777-795, 779.

135 »*Seriti* denotes the metaphysics of life-force in African thought through a plurality of personalities connected to the individual person, a plurality corresponding to the multiplicity of relationships in which a person is intelligible only in relation to social and natural environments.« Battle, Michael: Ubuntu. I in You and You in Me, New York 2009, S. 116.

136 Vgl. auch Descolas Beschreibung der Verwischung von ontologischen Grenzen in einigen afrikanischen Kulturen. Descola, Jenseits von Natur und Kultur (2013), S. 55f.

137 Mbiti, John: African Religions and Philosophy, Oxford 1989 (2. rev. Fassung), S. 107f.

138 Die Vielzahl ethnischer Gruppen in Afrika hat verschiedene Ausdrücke, um *ubuntu* zu umschreiben bzw. zu bezeichnen, es wird jedoch grundsätzlich als ein »African way of being« anerkannt. Schoeman, Marelize: »The African Concept of Ubuntu and Restorative Justice«, in:

Gedankens gemeinhin symbolisch verstanden wurde, mag sich dahinter auch eine quasi-physische Dimension verborgen haben, die in der Ubuntu-Rhetorik der TRC und ihres Vorsitzenden Desmond Tutu eher vernachlässigt wurde.<sup>139</sup> Wenn man sich selbst als Teil einer Gemeinschaft versteht und die Gemeinschaft sogar als eine quasi-körperliche begreift, so ist das Zeugnis, das man ablegt, nicht nur stellvertretend für die Gemeinschaft, sondern es *ist* das Zeugnis der Gemeinschaft. Der individuelle Zeugenkörper steht nach diesem Verständnis somit nicht repräsentativ oder symbolisch für einen kollektiven Körper, sondern muss als Teil desselben verstanden werden.

Der Zeugenkörper, wie er in den TRC-Anhörungen auftritt, »verkörperte« in diesem Sinne die Zeugenschaft einer ganzen Gemeinschaft.<sup>140</sup> Fürsprache äußerte sich hier nicht nur im Akt des Sprechens, sondern im Auftritt des Körpers. Das selbstreferentielle Zeigen des eigenen Körpers war ein performativer Vorgang: Im Moment des Auftretens konstituierte sich der Zeugenkörper als Subjekt und als Objekt der Aussage und trat somit als Zeuge *und* als Zeugnis in Erscheinung. Dabei konnte das Körperzeugnis die sprachliche Aussage ergänzen, aber auch stören:

»MR MOCHAWE [HRV witness]: [...] Some of the people who got shot on that very same day, some of whom I saw at the hospital, were sentenced to jail. Others were sentenced for about four years and others for about five years. The others are still here today.

I am no more able to carry on. I'm not able to carry on any more.

MR MALAN [TRC panel member]: Do you have anything more to say, then you can do it at your convenience? Mr Mochawe, can I just ask, does that conclude your story or do you have something more to tell us and if so, you can do that a little later if you want to take a break.

MR MOCHAWE: Sir, I won't be able to carry on. I still have this pellet in my body now. I'm not feeling well here. I'm not able to carry on.

MR MALAN: Do you let this matter stand down and that you leave the stand for the moment and if you feel better later, we will recall you and if you would like to continue then we will do so.«<sup>141</sup>

Der versehrte Körper führte hier zum Abbruch der Aussage, bildete jedoch einen umso eindrücklicheren Teil eben jener Zeugenschaft. Der Körper konnte in diesem Sinne die sprachliche Aussage auch komplett ersetzen, wie v.a. in den körperlichen Zusammenbrüchen von Zeugen wahrnehmbar wurde, die eine sprachliche Aussage unmöglich machten. Die Bedeutung des körperlichen Auftritts für die Zeugenaussage macht

---

Gavrielides, Theo, Vasso Artinopoulou (Hg.), *Reconstructing Restorative Justice Philosophy*, Surrey 2013, S. 291-310, 293.

139 Vgl. Battle, *Ubuntu* (2009); TRC Report Bd. 1 (1998), S. 127.

140 Vgl. Thomas Csordas' Paradigma der »Verkörperung« (embodiment), das den Dualismus von Geist und Körper zu überwinden und sich damit ebenfalls von der Dualität Objekt und Subjekt zu lösen sucht. Csordas, Thomas J.: »Embodiment as a Paradigm für Anthropology«, *Ethos* 18 (März 1990), Nr. 1, S. 5-47, 7ff.

141 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Da te: 08.07.96. Name: Shadrack Mochawe. Case: Mmabatho. Day 1«, Transkript Aussage Shadrack Mochawe, HRV-Anhörung 08.07.1996, Mmabatho, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtra ns/mmabatho/mochawe.htm> vom 30.03.2021.

deutlich, dass es sich bei den öffentlichen Anhörungen um Aufführungen bzw. *Cultural Performances* handelte,<sup>142</sup> die sich durch Materialität, Medialität und Ästhetizität auszeichnen.<sup>143</sup> Letztere bestimmen laut Erika Fischer-Lichte das, was eine Aufführung definiert: Mit Materialität ist der auftretende Körper im Raum benannt, mit Medialität die physische Ko-Präsenz der Akteure und der Zuschauer sowie ihr Verhältnis zueinander, während mit Ästhetizität die prozessuale Ereignishaftigkeit beschrieben wird.<sup>144</sup> Der »phänomenale Körper« bildet im Auftreten die Voraussetzung für ein Zusammenwirken mit dem »semiotischen Körper«, wobei der Zuschauer immer beide Körper wahrnimmt.<sup>145</sup> Der auftretende Zeugenkörper in der TRC war sowohl semiotisches Objekt als auch agierendes Subjekt. Die körperliche Aufführung der Aussage als die primäre Form der Subjekt- und Wissenskonstitution in der TRC etablierte damit den Zeugen als ihr Medium par excellence und stellte ihn als Schnittstelle vielfacher Übertragungen in einem Netzwerk heraus.

## 5 Vereidigung

### a Ritual und Differenz

Der Zeugenkörper in den TRC-Anhörungen war eingebettet in eine inszenatorische und quasi-rituelle Struktur, die von Anhörung zu Anhörung immer wieder variierte und neu verhandelt wurde. Sie war stark abhängig von den beteiligten Akteuren und entlehnte

- 
- 142 Der Begriff *Cultural Performance* geht zurück auf ethnologische Studien, die seit den 1950er Jahren – angefangen mit Milton Singer, dann Erving Goffman und Victor Turner (»social drama«) – die große Bedeutung von symbolischen und theatralen Praktiken und Ritualen für die Strukturierung von Lebenswelten, gesellschaftlichen Ordnungen und konkreten historischen Bewegungen hervorhoben. Singer, Milton: Preface, in: ders. (Hg.): *Traditional India: Structure and Change*, Philadelphia 1959, S. IX-XXII; Goffman, *The presentation of self* (1990) [1959]; Turner, Victor: *The Anthropology of Performance*, New York 1988 [1986].
- 143 In einer vorangegangenen Arbeit wurden die öffentlichen Anhörungen als Aufführungen bzw. *Cultural Performances* untersucht, wobei ich mich hier zentral auf den Theatralitätsbegriff von Erika Fischer-Lichte und Helmar Schramm, die Definition von rituellen transformativen Performanzen von Ulrich Rao und Klaus-Peter Köpping sowie Christoph Wulfs Überlegungen zur Bedeutung des mimetischen Körperwissens in der Herausbildung von Gemeinschaft bezogen habe. Fleckstein, Anne: *Performing truth. Performative Aspekte in den öffentlichen Anhörungen der südafrikanischen Wahrheitskommission*, unveröffentlichte Magisterarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin, 2006; siehe auch: Cole, *Performing South Africa's Truth Commission*. (2010.).
- 144 Fischer-Lichte, Erika: Einleitung »Performativität und Ereignis«, in: dies., Christian Horn, Sandra Umatham, Matthias Warstat (Hg.), *Performativität und Ereignis*, Tübingen/Basel 2003, S. 11-40, 16.
- 145 Fischer-Lichtes Unterscheidung zwischen dem phänomenalen und dem semiotischen Körper geht auf die Doppelkörper-Theorien von Merleau-Ponty und Helmuth Plessner zurück und schließen auch an Ernst Kantorowicz' zwei Körper des Königs an. Fischer-Lichte, Erika: »Theatralität als kulturelles Modell«, in: dies., Christian Horn, Sandra Umatham, Matthias Warstat (Hg.): *Theatralität als Modell in den Kulturwissenschaften*, Tübingen, Basel, S. 7-26; Fischer-Lichte, Erika: »Theater«, in: Wulf, Christoph (Hg.): *Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie*, Weinheim, Basel 1997, S. 985-996, 986ff. Bezug nehmend auf: Merleau-Ponty, *Das Sichtbare und das Unsichtbare* (1964); Plessner, Helmuth: *Die Stufen des Organischen und der Mensch*. Einleitung in die philosophische Anthropologie, Berlin 1975 [1928] (3. Aufl.); Kantorowicz, Ernst H.: *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*. Princeton 1997 [1957].

viele ihrer Elemente dem juristischen Bereich, aber auch Abläufen der religiösen Liturgie oder eines therapeutischen Gesprächs.<sup>146</sup> In diesem Sinne war körperliche Performanz auch immer die Performanz von Machtbeziehungen, die durch Variierung und Neuverhandlung die Beziehungen innerhalb des Raumes etablierten und dabei immer wieder von den Vorbildinstitutionen abwichen.<sup>147</sup>

Eine der offensichtlichsten Anleihen an das gerichtliche Protokoll und damit die stärkste institutionelle Legitimierung eines Zeugen in der TRC war seine Vereidigung auf die Wahrheit.<sup>148</sup> Sie war unerlässlicher Bestandteil der mündlichen Aussage in den öffentlichen Anhörungen, aber auch in nicht-öffentlichen Zeugenschaftssituationen, wo statt der mündlichen Vereidigung eine eidesstaatliche Erklärung unterschrieben wurde (siehe Kapitel I.3: Affidavit). Der Eid spielt seit jeher eine wichtige Rolle im südafrikanischen Beweisrecht,<sup>149</sup> das vorschreibt, dass eine Zeugenaussage nur unter Eid als eine solche anerkannt werden kann, und das den genauen Wortlaut wie folgt festlegt:

»I swear that the evidence that I shall give, shall be the truth, the whole truth and nothing but the truth, so help me God.«<sup>150</sup>

Der Zeuge kann daraufhin wählen, ob er auch eine Hand heben möchte. In Fällen, wo Zeugen Einwände gegen den Eid erheben (z.B. aus moralischen oder religiösen Gründen), können sie auch Aussagen mit einer sogenannten *Affirmation* autorisieren, deren Wortlaut ebenfalls klar festgelegt ist:<sup>151</sup>

»I solemnly affirm that the evidence that I shall give, shall be the truth, the whole truth and nothing but the truth.«<sup>152</sup>

Der Eid macht aus der Aussage ein juristisch relevantes Beweisstück. Die Gültigkeit eines Eids im staatlich-institutionellen Rahmen ist in der Regel durch den formal kor-

146 Fleckstein, *Performing truth* (2006).

147 Fleckstein, *Performing truth* (2006).

148 Nach philosophisch-epistemologischen Kriterien verfolgt der rechtsinstitutionelle Diskurs und auch die TRC damit eine antireduktionistische Auffassung von Zeugenschaft: Die reduktionistische Sichtweise setzt Zeugenschaft als grundsätzlich unzuverlässig und damit potentiell unglaubwürdig, die an sich keine berechnete Wissensquelle ist, sondern sich vielmehr in Berufung auf andere Quellen, wie das Gedächtnis oder die Wahrnehmung aber auch Bilder, Dokumente etc. rechtfertigt. Demgegenüber gilt Zeugenschaft in einer antireduktionistischen Betrachtung zwar als abhängig von beispielsweise dem Gedächtnis, jedoch als grundsätzlich epistemisch gültig. Dafür gewinnen zeugenschaftsrelevante Aspekte, wie ein Eid oder die Glaubwürdigkeit der Aussage, an Bedeutung. Vgl. Adler, Jonathan: *Epistemological Problems of Testimony*, 2006 in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <http://plato.stanford.edu/entries/testimony-episprob> vom 30.03.2021.

149 »In virtually every age the oath has been thought to provide the strongest hold on the consciences of men. And even today the oath – however abused – plays an important role in the law of evidence.« Schwikkard/van der Merwe, *Principles of Evidence* (2012), S. 4.

150 *Criminal Procedure Act* (1977), Section 162 (1).

151 Ausnahmen von der Vereidigungs- oder Bekräftigungspflicht sind jedoch gegeben, wenn der Zeuge die Bedeutung einer solchen Erklärung überhaupt nicht versteht und der Richter ihm in anderen Worten erklärt, dass er die Wahrheit sagen muss. *Criminal Procedure* (1977), Section 164.

152 *Criminal Procedure Act* (1977), Section 163 (1).

rekten körperlichen und sprachlichen Vollzug einer unveränderlichen Formel gegeben und erscheint damit nach John Austin als der institutionelle Sprechakt *par excellence*.<sup>153</sup> Die Vereidigung im Rahmen der TRC indessen war einer ständigen Abweichung bzw. Veränderung unterworfen und stark kontextabhängig. In den öffentlichen Anhörungen markierten einzelne Elemente den Akt zwar als einen sich stets wiederholenden Vorgang, wie das Aufstehen und Heben der Hand des zu Vereidigenden oder auch die Schlussformel »so help me God«; das hieß jedoch nicht, dass diese Elemente unbedingt vonnöten für den erfolgreichen Vollzug des Eids waren. Die ursprünglich unveränderliche Formel, die in den Transkripten als »sworn, states« bzw. »duly sworn in, states« abgekürzt wird,<sup>154</sup> wurde in den öffentlichen Anhörungen, wie man den Videodokumentationen entnehmen kann, durchaus unterschiedlich gehandhabt. Das »Vorsprechen« der Formel durch die Kommissionsmitglieder war ebenso variabel wie die Reaktion der jeweiligen Zeugen und lässt auf die Kenntnis bzw. Unkenntnis des Vereidigungsablaufs schließen.<sup>155</sup>

Christoph Wulf betont, mit Bezug auf Bourdieus Habitus-Theorie, das praktische Körper- und Handlungswissen, welches die unverzichtbare Voraussetzung für die Inszenierung und Aufführung von Ritualen bilde.<sup>156</sup> Dieses Wissen würde in mimetischen Prozessen erworben, indem Menschen sich auf rituelle Inszenierungen und Aufführungen beziehen, deren Bilder, Schemata und Situationen in ihre Vorstellungswelt aufnehmen und sie bei Bedarf einer neuen Situation anpassen.<sup>157</sup> Christoph Wulf und Jörg Zirfas sprechen in diesem Zusammenhang von »Differenzbearbeitung«.<sup>158</sup> In diesen mimetischen Handlungen kommen Gesten, wie der erhobenen Hand der Vereidigung als »signifikante[n] Bewegungen des Körpers«<sup>159</sup> eine besondere Bedeutung zu. Sie oszillieren nach Wulf zwischen spontan-körperlicher Performanz und symbolisch-

153 Austin spricht über den Schwur oder das Versprechen, was sich jedoch so auch auf den Eid anwenden lässt. Austin, *How to do things with words* (1962), S. 158f.

154 Genau genommen handelt es sich bei diesem Ausschnitt des Transkripts um eine Protokollierung und damit um eine bezeugende Bestätigung, die offenkundig für »the witness, being first duly sworn, states as follows« steht. Vgl. Kapitel I: Fürschreiben/Codieren.

155 Vgl. z.B. Videoaufzeichnung der Aussage Bessie Mdoda, HRV-Anhörung, East London, 16.04.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV East London 16.04.1996, Day 2 Tape 3«; Videoaufzeichnung der Aussage Joang Likotsi. HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »HRV Ladybrand 25.06.1997, Day 2, Tape 3«.

156 Wulf, Christoph: »Performative Macht und praktisches Wissen im rituellen Handeln. Bourdieus Beitrag zur Ritualtheorie«, in: Rehbein, Boike, Gernot Saalman, Hermann Schwengel (Hg.), Pierre Bourdieus Theorie des Sozialen. Probleme und Perspektiven, Konstanz 2003, S. 173-185, 180f.

157 Wulf, *Mimesis und Performatives Handeln* (2001), S. 257.

158 Wulf, Christoph, Jörg Zirfas: »Das Soziale als Ritual: Perspektiven des Performativen«, in: Wulf, Christoph, Birgit Althans, Kathrin Audehm, Constanze Bausch, Michael Göhlich, Stephan Sting, Anja Tervooren, Monika Wagner-Willi, Jörg Zirfas (Hg.), *Das Soziale als Ritual. Zur performativen Bildung von Gemeinschaften*, Opladen 2001, S. 339-347, S. 341.

159 Wulf, Christoph: »Rituellen Handeln als mimetisches Wissen«, in: Wulf, Christoph, Birgit Althans, Kathrin Audehm, Constanze Bausch, Michael Göhlich, Stephan Sting, Anja Tervooren, Monika Wagner-Willi, Jörg Zirfas (Hg.), *Das Soziale als Ritual. Zur performativen Bildung von Gemeinschaften*, Opladen 2001, S. 325-338, 334.

kodiertem Handeln und Kommunizieren.<sup>160</sup> Mit der Adaption von institutionellen und mimetisch erworbenen Gesten stelle sich bei dem Adressaten und den Vertretern der Institution eine Identifikation her, deren soziale Ansprüche über die Gesten bestätigt würden.<sup>161</sup> Ganz im Sinne einer »Differenzbearbeitung« variierte die Durchführung des Eids in den TRC-Anhörungen. Die formale Strenge, die ein Eid vor Gericht einzuhalten hat, war damit aufgehoben, was aber keineswegs juristische oder prozessuale Konsequenzen hatte: Es lässt sich hier kein Beispiel anführen, in dem die Zeugen den Eid wiederholen mussten, obwohl es häufig vorkam, dass die Zeugen die konventionellen formalen Vorgaben lediglich andeuteten. Sie artikulierten z.B. sprachlich undeutlich oder standen für den Eidspruch nicht auf.<sup>162</sup> Während der Akt der Vereidigung dem Vorgang der Zeugenaussage einen institutionellen und rituellen Charakter verlieh, relativierte die ständige Veränderung der Geste den Eindruck eines gerichtlichen Rahmens. Man könnte in diesem Zusammenhang von einer Anleihe an die Vereidigung als juristischem Ritual sprechen, welches die Anhörung, die TRC und damit auch den Zeugen zur Wahrheit verpflichtete, ohne die rechtlichen Konsequenzen tragen zu müssen, die mit der Nicht-Einhaltung der formalen Vorgaben verbunden sind.

## b Wahrheitspflicht

Das Postulat des öffentlichen Eids »to tell the truth, the whole truth, and nothing but the truth« barg ein umstrittenes Kriterium der Wahrheitspflicht: Die »ganze« Wahrheit entsprach zwar der Vorgabe der »full disclosure« bei den Amnestie-Fällen, war jedoch schwierig zu bemessen – und ließ sich schon gar nicht auf die Zeugen von Menschenrechtsverletzungen anwenden. Dass diese nicht alles offenlegen konnten, war in den HRV-Anhörungen die Regel. Allein der zeitliche Ablauf der Anhörungen ließ das häufig nicht zu, ebenso wenig wie die psychische Verfassung der Zeugen angesichts ihrer traumatischen Erfahrungen. Der Eid und die Maßgabe der kompletten Offenlegung der Tat hatten für die Amnestie-Anhörungen offensichtlich eine andere Bedeutung als für die HRV-Anhörungen, da die Offenlegung an juristische Konsequenzen geknüpft war. Es blieb jedoch unklar, welche Konsequenzen das Verschweigen von »Wahrheit« und damit quasi der Tatbestand des Meineids über eine Ablehnung des Amnestie-Gesuchs hinaus

160 Vgl. Wulf, *Ritual und Recht* (2003), S. 42.

161 »Über die Kenntnis ritueller Gesten stellt sich Vertrautheit mit Institutionen und deren gesellschaftlicher Aufgabe ein. Man weiß, was bestimmte Gesten bedeuten, wie sie einzuschätzen und zu beantworten sind. Gesten machen menschliches Verhalten kalkulierbar. Sie sind Teil der Körpersprache, die den Angehörigen einer Institution viel voneinander mitteilt. Sie gehen in das praktische soziale Wissen ein, das der Einzelne im Laufe seines Lebens erwirbt und das für die Steuerung seines Handelns wichtig ist.« Wulf, *Ritual und Recht* (2003), S. 42.

162 Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Joang Likotsi in Ladybrand. Hier hält das Transkript fest, dass er vereidigt wurde. Die Videodokumentation jedoch macht deutlich, dass er der Vereidigungsaufforderung mit einem Redeschwall begegnete (der auf SeSotho gehalten und nicht übersetzt bzw. transkribiert wurde), welcher nicht dem Eid entsprach. Die Kommission, in Person von Ilan Lax, reagierte irritiert, bestand aber offenbar nicht weiter darauf, den richtigen Wortlaut von ihm zu hören (»That's fine.«), während in dem Moment der Zeuge mit seiner Hand die Geste der Vereidigung vollzog. Videoaufzeichnung der Aussage Joang Likotsi. HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Johannesburg: TRC Video and Audio Collection, »HRV Ladybrand 25.06.1997, Day 2, Tape 2«.

gehabt haben könnten, da es keinen Fall von Meineid gab, der sich an dem Kriterium der Vollständigkeit festmachte.<sup>163</sup>

Weniger als um eine Wahrheitsverpflichtung ging es bei den Vereidigungsakten in der Wahrheitskommission um eine Art dialogische Versicherung zwischen Kommission und Zeuge, die wiederum vor anderen Zeugen, dem Publikum, stattfand und damit die triadische Zeugenschaftskonstellation neu ordnete. Mit der Befugnis, die Aussagenden zum Eid zu verpflichten und sie mit Durchführung der Vereidigung als Zeugen anzusprechen, übte die Kommission ihre institutionelle Autorität aus und autorisierte den Zeugen als Zeugen. Umgekehrt wurde sie durch die Bereitschaft der Zeugen zum Ablegen des Eids vor Zeugen (Publikum) als Institution anerkannt und gestärkt. Die Anrufung eines höheren Prinzips im Eid – nämlich das der Wahrheit als moralischen Wert, aber auch als Verpflichtung vor Gott – legitimierte die Kommission außerdem in ihrem Wahrheitsanspruch. Auf diese Weise trugen alle drei Seiten – Kommission, Zeugen und bezeugendes Publikum – zur Institutionalisierung der Vereidigung als autorisiertem und autorisierendem Verfahren im Umgang mit Zeugen bei.

Für Giorgio Agamben stellt der Eid als juristische und religiöse Institution die ontologische Frage nach dem Menschen als einem sprechenden und politischen Wesen.<sup>164</sup> Agamben geht in seiner ›Archäologie des Eids‹ zurück in die griechische und römische Antike, um einerseits zu widerlegen, dass es in der Geschichte der Vereidigung keine generische Trennung zwischen der religiösen und juristischen Anwendung des Eids gegeben habe, andererseits um die zentrale Bedeutung des Eids für verschiedene gesellschaftliche Institutionen darzulegen.<sup>165</sup> Der Eid sei eng mit Vertrauen verknüpft, was Agamben u.a. an dem Konzept des römischen *fides* aufzeigt, das eine ungleiche Beziehung beschreibt, in der einer jemand anderem Vertrauen entgegenbringt, dieser muss dies aber mit Loyalität, sprich Vertrauenswürdigkeit, zurückgeben.<sup>166</sup> *Fides* sei nicht nur in persönlichen, sondern auch in politischen Beziehungen von Bedeutung gewesen: *deditio in fidem* bedeutete im römischen Kriegsrecht eine Kapitulation, in der man sich vertrauensvoll in die Hände des Feindes gibt, so dass dieser sich milde zeigen musste. Beide Seiten hätten in diesem Fall einen Eid abgegeben:

»The *fides* is, then, a verbal act, as a rule accompanied by an oath, with which one abandons oneself completely to the »trust« of someone else and obtains, in exchange, that one's protection. The object of the *fides* is, in every case, as in the oath, conformity between the parties' words and actions.«<sup>167</sup>

163 Der abschließende Bericht erwähnt lediglich zwei Fälle, in denen Zeugen des Meineids angeklagt wurden. Beide machen sich nicht an dem Kriterium der Vollständigkeit fest: In dem einen war ein vorsitzendes Mitglied der Kommission von einem Zeugen während einer Amnestie-Anhörung fälschlich beschuldigt worden, in dem anderen wurde ein Zeuge wegen einer Falschaussage zu einem Jahr Haft verurteilt. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 350f.

164 Agamben, Giorgio: *The Sacrament of Language. An Archeology of the Oath*, Stanford 2011, S. 11.

165 Agamben, *Sacrament of Language* (2011), S. 18ff.

166 Agamben, *Sacrament of Language* (2011), S. 25f. Er bezieht sich hier u.a. auf: Benveniste, Émile: *Le vocabulaire des institutions indo-européennes*, Bd. 1, Paris 1969, S. 118f. & 97f.

167 Agamben, *Sacrament of Language* (2011), S. 27.

Diese reziproke Zuerkennung von Vertrauenswürdigkeit kommt der reziproken Instituierung und Autorisierung in der TRC gleich. Sich jemandem im Eid vertrauensvoll zu überantworten, verweist einmal mehr auf das Risiko, welches mit Zeugenschaft in der TRC einherging (vgl. Kapitel III.1: Zeugenschutz). Die Amnestie-Bewerber, die sich rechtlich unantastbar zu machen suchten, indem sie per Eid ihr Vertrauen in die TRC bekundeten, riskierten eine strafrechtliche Verfolgung und fürchteten eine Art Siegerjustiz. Der militärische Vergleich mit einer Kapitulation erscheint hier noch am ehesten zuzutreffen. Für die HRV-Zeugen wiederum barg das Sprechen nur zweitrangig ein juridisches, sondern vielmehr ein persönliches Risiko, nämlich die ausbleibende Restitution ihrer Würde, das Wiederdurchleben eines traumatischen Ereignisses oder die Nicht-Anerkennung ihrer Geschichte. Der Eid war also nötig, um einen Schutzraum zu errichten. Agamben bestimmt diesen als das *sacramentum*: Im Eid würde sich der Sprechende selbst unter bestimmten Bedingungen *sacer*, sprich: heilig bzw. unantastbar machen.<sup>168</sup> So argumentiert auch Derrida und erklärt die große Bedeutung des Eides für eine Zeugenschaft damit, dass er einen ›heiligen‹ und damit geschützten Raum eröffnet, in dem der Zeuge mit dem Adressaten verbunden wird:

»The experience of testifying as such thus presupposes the oath. It happens in the space of this *sacramentum*. The same oath links the witness and his addressees, for example – but this is only an example – in the scene of justice: ›I swear to speak the truth, the whole truth, and nothing but the truth.‹ This oath (*sacramentum*) is sacred: it marks acceptance of the sacred, acquiescence to entering into a holy or sacred space of the relationship to the other.«<sup>169</sup>

Dabei ist es die Anrufung des höheren Prinzips, die die Unantastbarkeit des Schutzraums zu gewährleisten scheint.<sup>170</sup> Versteht man eine Anrufung als »eine Adressierung von Subjekten oder Kollektiven, bei der diese allererst als solche konstituiert werden«,<sup>171</sup> so konstituiert eine Aussage unter Eid zum einen die höhere Instanz (Gott), zum anderen den Sprechenden als Subjekt. Diese doppelte Struktur der Anrufung, wie sie als »spezifische Technik zur symbolischen Platzanweisung«<sup>172</sup> in modernen Gesellschaften identifiziert wird, besteht in der Instituierung eines sich selbst als souverän wahrnehmenden Subjekts einerseits, verknüpft mit der Unterwerfung unter eine höhere Autorität andererseits.<sup>173</sup> Damit wäre der Eid ganz im Foucault'schen Sinne eine staatliche

168 Agamben, *Sacrament of Language* (2011), S. 29f.

169 Derrida, *A Self-Unsealing Poetic Text* (2000), S. 194.

170 Christoph Wulf hebt hervor, dass in westlich-demokratischen Gesellschaften in Gerichtsprozessen zunehmend auf die Vereidigung verzichtet würde. Er sucht dies damit zu begründen, dass zum einen eine höhere Strafanandrohung den Zeugen nicht unbedingt dazu bringe, die Wahrheit zu sagen; zum anderen jedoch suggeriert er, dass im Zuge des gesellschaftlichen Säkularisierungsprozesses eine Aufwertung des Gerichts als staatliche Institution stattgefunden habe und es die Anrufung eines höheren Prinzips nicht mehr nötig habe. Wulf, *Ritual und Recht* (2003), S. 38.

171 Scholz, Leander: »Anrufung«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), *Handbuch der Mediologie. Signatures des Medialen*, München: Wilhelm Fink 2012, S. 41-46, 41.

172 Scholz, *Anrufung* (2012), S. 42, Bezug nehmend auf: Althusser, Louis: *Ideologie und ideologische Staatsapparate: Aufsätze zur marxistischen Theorie*, Hamburg, Berlin 1977.

173 Scholz, *Anrufung* (2012), S. 43.

bzw. kollektive Machtausübung, die über die Führung durch die Subjekte selbst funktioniert.<sup>174</sup>

Obwohl sich in der Anrufung die höhere Instanz konstituiert, bleibt sie zugleich völlig unbestimmt, was erst die Voraussetzung für ihre Unantastbarkeit bildet. Giorgio Agamben sieht im Eid die Auflösung der Beziehung zwischen Wort und Gegenstand vollzogen, was er wiederum auf die Bestimmung des Begriffs *mana* bei Claude Lévi-Strauss und Marcel Mauss stützt.<sup>175</sup> *Mana*, das man mit dem lateinischen Begriff *sacer* übersetzen könne, sei eine undefinierte Chiffre, die keine näher bestimmte Bedeutung, jedoch eine Funktion habe, nämlich auf die Unvereinbarkeit des Signifikanten mit dem Signifikat hinzuweisen. Das Religiös-Magisch-Sakrale ließe sich schlicht nicht bezeichnen.<sup>176</sup> Der Verweis auf ein höheres Prinzip sei somit der Hinweis auf eine Verbindung, die durch etwas geformt wird, das nicht benannt werden kann. Das *mana* des Eides ist durch seine Nicht-Entsprechung mit irgendetwas Substantiellem unangreifbar und lässt die für den Eid nötige Verbindlichkeit entstehen.<sup>177</sup> Dass der Eid in den TRC-Anhörungen immer wieder leicht variierte, machte ihn zudem zugänglich für differente Vorstellungen höherer Instanzen, die insbesondere der Heterogenität der südafrikanischen Gesellschaft Rechnung tragen konnten. Auf diese Weise konnten die Zeugen mit unterschiedlichsten religiösen und kulturellen Hintergründen alle in ein vereinigtes Verhältnis vor die TRC treten. Bei dem Eid, so Agambens Kernthese, handele es sich um eine grundlegende menschen- und gesellschaftsbegründende Einrichtung, und in diesem Sinne war es für die TRC unerlässlich, auf den Eid als Verfahren zu rekurrieren, um sich und damit die neuen Machtinhaber in Südafrika zu autorisieren.

Die für verschiedene Kontexte offene und zugleich starke Verbindlichkeit des Eides konnte jedoch auch problematisch sein. Zu Apartheid-Zeiten spielte der Eid in den verschiedensten historischen und gesellschaftlichen Kontexten eine Rolle, weswegen die Vereidigung vor der neuen politischen Macht, die die TRC repräsentierte, ambivalent sein konnte. So hatten Amnestie-Bewerber, die vorher in staatlichen Diensten gestanden hatten (Polizei, Militär) ursprünglich einen Eid auf ihren vormaligen Dienstherrn, den Apartheid-Staat, geschworen. Mit einer Offenlegung ihrer Taten war oft der Bruch mit diesem ersten Eid verbunden: Nicht nur, dass sie gegebenenfalls die Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzten, viele Amnestie-Bewerber, die in staatlichen Diensten gestanden hatten oder immer noch standen, waren enttäuscht, dass nicht die Repräsentanten des Apartheid-Staates, sondern sie als ausführende Glieder sich verantworten mussten. Sie fühlten sich im Stich gelassen, aber gleichzeitig dem alten System und ihren Kollegen und Vorgesetzten immer noch verpflichtet. Die Polizisten oder Militär-angehörigen, die offen gegen ehemalige Kollegen und Vorgesetzte aussagten, wurden

174 Foucault, *Gouvernementalität II* (2004).

175 Lévi-Strauss, Claude: *Introduction to the Work of Marcel Mauss*, London 1987; dt. Ausgabe: Lévi-Strauss, Claude: »Einleitung in das Werk von Marcel Mauss«, in: Mauss, Marcel, *Soziologie und Anthropologie*. Band 1: *Theorie der Magie – Soziale Morphologie*, Wiesbaden 2010. S. 7-42.

176 Agamben, *Sacrament of Language* (2011), S. 14f., Bezug nehmend auf: Lévi-Strauss, *Introduction to Mauss* (1987), S. 54-58.

177 Agamben, *Sacrament of Language* (2011), S. 15.,

als Nestbeschmutzer diffamiert und auch mit dem Tod bedroht.<sup>178</sup> Die neue symbolische Platzanweisung kollidierte hier mit der alten Selbstverortung des Subjekts.

Für ehemalige Widerstandskämpfer, die Amnestie beantragten, war der Eid ebenfalls keine eindeutige Angelegenheit. So waren z.B. ehemalige Soldaten des *Umkhonto weSizwe*, des militärischen Flügels des ANC, auf die Befreiung Südafrikas eingeschworen worden (*Oath of Allegiance*), die die Anwendung von Gewalt rechtfertigte.<sup>179</sup> Im nun befreiten Südafrika mussten sie sich für eben diese Anwendung rechtfertigen. Der Eid vor der TRC war sozusagen eine erklärte Abkehr von bis dato probaten Mitteln zur Durchsetzung von politischen Zielen. Obwohl die Autorität, der sich diese Zeugen mit dem TRC-Eid unterwarfen, die war, für die sie gekämpft hatten, war die Souveränität, die sie sich vorher als kämpfendes und gewaltbereites Subjekt zugesprochen hatten, in Frage gestellt.

Nicht nur die öffentlichen Zeugenschaften wurden durch Eid auf die Wahrheit verpflichtet. Das *Statement*-Formular sah gleich zu Beginn ein Feld vor, in dem der Zeuge eine Erklärung unterschrieb, dass die Informationen wahrheitsgemäß und der Inhalt verbindlich im Sinne seines Gewissens seien.

Der schriftlich unveränderliche Wortlaut, angefangen mit »I solemnly declare« bis »binding on my conscience«, erinnert stark an die Eidesformel »I solemnly swear« und »so help me God«. Eine Erklärung ist jedoch kein Eid, das Gewissen keine höhere Instanz. Die nicht-öffentlichen Zeugenaussagen waren somit lediglich einer Selbstbindung unterworfen, einer freiwilligen Gewissensentscheidung. So machten sich Zeugen, die in den *Statements* falsche Informationen gaben, nicht des Meineids schuldig.<sup>180</sup> Das *Statement* brauchte keine institutionelle Autorisierung durch den Eid, die bezeugende Gegenwart eines TRC-Mitarbeiters war ausreichend (wobei nur manche den Status eines *Commissioner of Oaths* innehatten, z.B. *Investigators*, und damit Zeugenaussagen auch qua ihres Amtes als eidesstattliche Erklärung unterzeichnen konnten).<sup>181</sup> Zeugen konnten jedoch auch freiwillig entscheiden, ihre Aussage unter Eid zu machen. Dies konnte für *Statements* sinnvoll sein, die nicht im Beisein eines TRC-Mitarbeiters gemacht wurden und somit eines institutionellen Zeugens, sprich: eines *Commissioner of Oaths* bedurften. Besonders aber galt dies für Amnestie-Bewerber, deren Glaubwürdigkeit entscheidend für den Erfolg ihrer Bewerbung sein sollte. Diese Bewerbungen

178 Interview AF mit Chris Mcadam (2011). Vgl. auch die Autobiographie von Gerrie Hugo, einem ehemaligen Angehörigen der Sicherheitspolizei bzw. des Militärs u. a.: Hugo, Gerrie: *Africa will always break your heart*, Bloomington 2007.

179 Vgl. »1961-1971: 10 Years of Armed Struggle«, in: Sechaba. Official Organ of the African National Congress South Africa 5 (Dezember 1971), Nr. 5, [https://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf\\_files/sedec71.pdf](https://disa.ukzn.ac.za/sites/default/files/pdf_files/sedec71.pdf) vom 30.03.2021, S.12-17; Tambo, Oliver: »Umkhonto we Sizwe – Born of the People«: Statement of the National Executive Committee of the ANC on the 25th Anniversary of the Formation of Umkhonto we Sizwe by O. R. Tambo, 16 December 1986, <https://www.sahistory.org.za/archive/umkhonto-we-sizwe-born-people-statement-national-executive-committee-anc-25th-anniversary> vom 30.03.2021; Ngculu, James: *The honour to serve. Recollections of an Umkhonto Soldier*, Johannesburg 2011.

180 Der Umstand, dass die *Statements* nicht unter Eid verfasst wurden und dennoch als Beweistücke voll anerkannt waren, war Gegenstand scharfer Kritik, insbesondere von Anthea Jeffery vom Institute for Race Relations. Jeffery, *The Truth about the Truth Commission* (1999), S. 28f.

181 E-Mail-Korrespondenz AF mit Wessel Janse van Rensburg, 21. Oktober 2013.

Abb. III.1: Auszug HRV-Statement, National Archives and Records Service of South Africa.

**Declaration**

I, ..... solemnly declare that the information I am about to give the Truth and Reconciliation Commission, is to the best of my knowledge, true and correct and I consider the contents of this statement binding on my conscience.

.....  
Signature / Finger Print / Mark

.....  
Date

.....  
Witness signature

If you are called to a public hearing, will you be prepared to appear?      YES   NO   [circle]

**IMPORTANT:**

- Some women testify about violations of human rights that happened to family members or friends, but they also have suffered abuses. Don't forget to tell us what happened to you yourself if you were the victim of a gross human rights abuse.

**DETAILS OF THE PERSON HELPING TO FILL IN THE STATEMENT**

Please fill in this section if somebody is HELPING you to make the statement.

Full name of person helping: .....

Relationship to person giving statement (for example, neighbour, friend): .....

Address: .....

.....

Signature of helper: .....      Date: .....

Version 5      - 3 -      Initials of Person making the statement

beinhalteten grundsätzlich eine Beglaubigung durch einen *Commissioner of Oaths*, dass der Bewerber die schriftliche Aussage unter Eid unterschrieben hatte, oder waren von vornherein als eidesstattliche Versicherung (*Affidavit*) verfasst und ebenfalls durch einen *Commissioner of Oaths* beglaubigt. (Vgl. Kapitel I.3: Affidavit.)

Abb. III.2: Auszug aus Amnestie-Bewerbung, National Archives and Records Service of South Africa.

-25-

Ek sertifiseer dat die verklaarder aan my erken het dat hy ten volle vertrouwd is met die inhoud van hierdie verklaring en dit begryp, dat hy geen beswaar het teen die aflê van die voorgeskrewe eed en dat hy die eed as bindend vir sy gewete beskou.

GETEKEN en BEËDIG voor my te PRETORIA op hierdie \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

VOLLE NAME: \_\_\_\_\_

HOEDANIGHEID: \_\_\_\_\_

BESIGHEIDSADRES: \_\_\_\_\_

GEBIED: \_\_\_\_\_

In der schriftlichen unveränderlichen Beglaubigung tritt der Eid als ein Verfahrensschritt hervor, der im Gegensatz zu seiner mündlichen Ausführung an Sprachkraft verliert. Die protokollierende Bestätigung eines Sprechens ist nicht das Sprechen selbst. Die hohe Verbindlichkeit, die der mündlichen Aussage durch den Eid zugesprochen wurde, entsprach der Bedeutung, die das öffentliche Auftreten der Zeugen für die TRC als Institution hatte. Die Vereidigung war in diesem Sinne weniger ein juristisches als ein politisches Verfahren, in dem sich die TRC als Institution, der Zeuge als politisches Subjekt und die neue politische Macht in Südafrika konstituierten – letztere als die Instanz, der man vertraute und sich unterordnete und die einen im Gegenzug fair behandeln sollte.

## 6 Bühne und Raum

### a Anhörungsort

Dem Aufführungscharakter der öffentlichen Anhörungen entsprechend schufen die räumlichen Rahmenbedingungen der Zeugenaussagen eine Bühnensituation.<sup>182</sup> Das Schaffen eines theatralen Rahmens kann als eine Strategie der Sichtbarmachung verstanden werden, die »den Zuschauer aus dem dargestellten Geschehen herauslöst und ihn dazu anhält, seine Aufmerksamkeit auf eine Oberfläche von begrenzten Ausmaßen zu konzentrieren, auf der potenziell jedem Detail ein bestimmter Informationswert zukommt.«<sup>183</sup> Dieses theatrale Dispositiv, wie es Cornelia Vismann für die Rechtsprechung ausmacht,<sup>184</sup> lässt sich als erstes an den räumlichen Rahmenbedingungen festmachen. Im Gegensatz zum gerichtlichen Rahmen handelte es sich bei den Anhörungsorten nicht um fixierte, eigens für die gerichtliche Aufführung konstruierte Räume. Alle Anhörungsformate (HRV-Anhörungen, Amnestie-Anhörungen) fanden über das ganze Land verteilt statt, wobei die Auswahlkriterien der Orte variierten. So wurden die HRV-Anhörungen oft dort durchgeführt, wo man von historischen Ereignissen wusste, zu denen Zeugen aussagen würden. Sie versuchten sich zudem möglichst weit über das Land zu verteilen, um auf diese Weise vielen Zeugen Zugang zu den Anhörungen zu ermöglichen. Die Wahl des Anhörungsraumes musste den praktischen Erfordernissen genügen, aber auch symbolisch wirken: Bisweilen wurden Räumlichkeiten ausgewählt, die zuvor eine Rolle im Widerstand gegen Apartheid gespielt hatten (z.B. in Soweto die katholische Kirche Regina Mundi<sup>185</sup>), aber im Gegensatz dazu auch solche, die als Teil der Apartheid-Verwaltung der großen Bevölkerung (z.B. Rathaus, Stadthalle) zuvor unzugänglich gewesen waren. An vielen Anhörungsorten handelte es sich um Räume, die vormalig für öffentliche Veranstaltungen des Apartheid-Regimes genutzt worden waren und die damit in einem spezifischen politisch-institutionellen

182 Vgl. dazu Cole, *Performing South Africa's Truth Commission* (2010), S. 1-27.

183 Balke, *Sichtbarmachung* (2012), S. 253, Bezug nehmend auf Derrick de Kerckhove: *Schriftgeburten. Vom Alphabet zum Computer*, München 1995, S. 84.

184 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011).

185 Regina Mundi spielte insbesondere während des Schüleraufstands 1976 eine wichtige Rolle in der Widerstandsbewegung. Vgl. Davenport/Saunders, *South Africa* (2000), S. 449ff.

Zusammenhang standen. Der Vorsitzende einer HRV-Anhörung in Pietermaritzburg wies darauf in einer Schlussbemerkung hin:

»Dr [Khoza] Mgojo [TRC panel member]: [...] We also want to thank the Mayor of this town. We thank them for having given us the City Hall for us to conduct the Commission. Before the City Hall was like heaven. You used to only see it from outside, and you used to wonder what sort of people get into the City Hall, because then our Government – now we are a rainbow nation. Whether you are black, whether you are yellow, we are one nation. All that we have we possess collectively, we must share. There are not those who should be dispossessed. We thank the Mayor for having given us four days to conduct this Commission here.«<sup>186</sup>

Die Anhörungen an solchen Orten konnten zum einen symbolisch zum anderen performativ als Aneignung des öffentlichen und politischen Raums verstanden werden. Indem der Raum die Rahmung der Anhörung und damit der Aufführung vorgab, ließ er erkennen, in welchem Zusammenhang die Anhörungen standen, auf welche vorausgegangenen Handlungen sie verwiesen und wie sie einzuordnen waren. Die Symbolhaftigkeit der Orte differierte von Anhörung zu Anhörung, war aber immer spezifisch ortsgebunden. Für die erste Anhörung des HRV-Komitees vom 15. bis 18. April 1996 wurde z.B. im Bewusstsein der historischen Ereignisse und der Vorbildfunktion, die diese Anhörung haben sollte, die *East London City Hall*, ein imposantes Gebäude in viktorianischem Stil, gewählt.

»7 The first public hearing was held in East London in April 1996. The choice of a centre in the Eastern Cape was no accident, but a deliberate decision to focus attention on an area which had borne the brunt of some of the heaviest repression by the security forces of the previous government, in direct response to some of the most militant resistance.

8 The four days of hearing set a model for future hearings (later reduced to three days), and it is worth describing in some detail the planning and arrangements that took place.«<sup>187</sup>

Neben Fragen der Repräsentativität mussten alle Räume stets den praktischen und medientechnischen Ansprüchen der Anhörungslogistik entsprechen: Es musste genug Platz, technische Vorrichtungen und geeignetes Mobiliar für die verschiedenen Akteure (Zeugen, TRC-Panel, Zuschauer, Journalisten, Techniker), aber auch für die von der TRC mitgebrachten Kameras, Dolmetscherkabinen und Mikrophone vorhanden sein. Es musste Räume geben, in denen die Zeugen psychologisch betreut werden konnten, und andere Räume, in denen *Statement Takers* vor, während und nach den Anhörungen noch *Statements* aufnehmen konnten. Sicherheitsleute mussten – besonders bei prominenten Zeugen mit großer Medienwirkung – die Sicherheit des Gebäudes gewährleis-

186 »Proceedings Held At Pietermaritzburg. Day 4. [Pages 1 – 100]«, Transkript HRV-Anhörung 21.11.1996, Pietermaritzburg, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpmb/pmb4.htm> vom 30.03.2021.

187 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 2.

ten.<sup>188</sup> TRC-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die speziell für die Logistik zuständig waren, kümmerten sich vorab um die Auswahl und technische Vorbereitung dieser Räume.<sup>189</sup>

Diese Aspekte spielten auch bei der Ortswahl des Amnestie-Komitees eine Rolle, jedoch wurde hier die Wahl noch von weiteren Faktoren beeinflusst und war einem komplexen Abstimmungsprozess mit unterschiedlichen Parteien unterworfen, wie der TRC-Bericht deutlich macht:

»The scheduling of an application was a complex issue. Various factors that could influence – and indeed determine – the scheduling needed to be taken into account. These included:

- a the place where the incident (the focus or subject matter of the hearing) took place, so that the local public could attend;
- b the location of the applicant at the time of the scheduled hearing (if the applicant was in prison, the necessary arrangements had to be made so that s/he could attend);
- c the location and availability of victims, so that they could attend the hearing;
- d whether other similar applications should or could be heard simultaneously;
- e the availability of the necessary logistical services, namely a suitable and secure venue, translating facilities, recording facilities, accommodation, transport and witness protection services; and
- f the availability of legal representatives of the applicants, victims and/or implicated persons. Some hearings involved no fewer than nineteen legal representatives.«<sup>190</sup>

Die Orte der öffentlichen TRC-Anhörungen waren explizit keine Gerichtsräume, sondern öffentliche Orte, die außerhalb der TRC-Anhörungen ganz unterschiedliche Funktionen hatten: Kirchen, Stadthallen, Turnhallen, Gemeindezentren, Universitäten, Versammlungs- oder Konferenzräume im Rathaus oder Schulen. In dieser Überschneidung verschiedener Funktionen gewannen die TRC-Anhörungsorte den Charakter einer Agora. *Agora* bezeichnet sowohl den Versammlungsort als auch die Versammlung selbst. Ihre Architektur soll der »Ermöglichung öffentlicher Interaktion zwischen Menschen und Dingen« dienen.<sup>191</sup>

In der frühen griechischen Antike war die Agora der zentrale Ort der öffentlichen Versammlung, an dem kultische Rituale, Gerichtsverhandlungen und wirtschaftlicher Handel stattfanden. Hier wurde ein Ding des Streits in eine rechtlich verhandelbare Sache verwandelt, schilderten die verschiedenen Parteien ihre Version des Sachverhalts, wurde Wissen ausgetauscht, nahm die Polis an Verhandlungen, öffentlichen Reden,

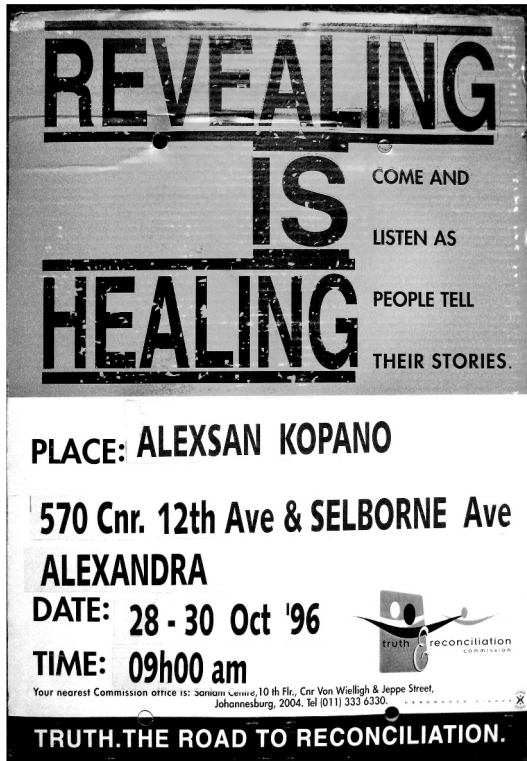
188 So waren einige prominente Anhörungen immer wieder von Bombendrohungen begleitet, was bereits am ersten Tag der Anhörung in East London zu einer Unterbrechung führte, während derer der Saal mit Spürhunden untersucht wurde. Die Drohung stellte sich daraufhin als gegenstandslos heraus. Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 255f.

189 Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 280. Interview AF mit Sekoato Pitso (2009).;

190 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 28.

191 Schwarte, Ludger: »Die Stadt, eine Volksversammlung. Architektonische Bedingungen freien Handelns«, polar. Politik, Theorie, Alltag 12, [www.polar-zeitschrift.de/polar\\_12.php?id=589](http://www.polar-zeitschrift.de/polar_12.php?id=589) vom 30.03.2021.

Abb. III.3: Ankündigungsplakat für HRV-Anhörung im Gemeindezentrum Aleksan Kopano im Township Alexandra, National Archives and Records Service of South Africa.



Aufführungen und Veranstaltungen teil.<sup>192</sup> Für Cornelia Vismann ist die Agora ein paradigmatisches Motiv der Demokratie, indem sich das Versammlungsrecht nach wie vor auf das Versammeln unter freiem Himmel beziehe.<sup>193</sup> Obwohl das Gerichthalten heute räumlich von politischen Versammlungen getrennt sei, sei die Verbindung zwischen Mündlichkeit und Öffentlichkeit auch für eine Gerichtsverhandlung untrennbar.<sup>194</sup>

Dies lässt sich in Beziehung setzen zu Praktiken des Gebrauchsrecht (*Customary Law*) in Südafrika, welches in ruralen Gebieten traditionell Verhandlungen unter einem

192 Schwarte, Ludger: »Die Agora aus Sicht der modernen politischen Philosophie«, in: Hoepfner, Wolfram, Lauri Lehmann (Hg.), *Die griechische Agora*, Mainz 2006, S. 102-108. Die heutigen institutionellen Gerichtsorte, die zudem in vielen Fällen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ihre Fälle diskutieren, hätten jedoch laut Ludger Schwarte den Charakter der öffentlichen Versammlung und der Mischform von religiöser, wirtschaftlicher und juristischer Stätte eingebüßt.

193 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 134f.

194 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 130f.

Schatten spendenden Baum abhält und seine Gerichtsbarkeit mit Orten der öffentlichen Versammlung und der Tradierung von Wissen verbindet.<sup>195</sup>

»It's an interesting thing – African people, this is part of their culture, the theatre of the village. It ties in so much with the cultural pattern of oral testimony, and the way history is passed down. Only this time the audience is very different and the medium is very different. But it's so much about people enjoying the theatre. I mean what I was always struck by was how once a hearing started you could control very few of the things.«<sup>196</sup>

Die Wahl des Anhörungsortes und die Bekanntgabe des Zeitpunktes im Vorfeld einer TRC-Anhörung waren in diesem Sinne ein wichtiger Schritt in der Ermöglichung öffentlicher Interaktion.<sup>197</sup> Die Festlegung der Anhörungen an einem Ort auf einen begrenzten Zeitraum unterstreicht die Einmaligkeit der öffentlichen Anhörungen und damit auch ihren Ereignischarakter.<sup>198</sup> Dies wurde besonders durch die Ankündigung und Vorbereitungen des *Statement Taking* unterstrichen, die die Menschen an dem jeweiligen Ort auf die Anhörungen als einem anstehenden und sich nicht wiederholenden Ereignis aufmerksam machten und sie vorbereiten sollten. So wurden vorab Informationsmaterialien verteilt und Plakate aufgehängt, um im Vorfeld bereits *Statements* aufzunehmen und Hintergrundinformationen zu sammeln. Darauf sollten öffentliche Versammlungen und Workshops in den jeweiligen Gebieten folgen, die in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Partnerorganisationen (NGOs, Kirchen, Verwaltungen o.ä.) organisiert wurden. Hier wurden die Ziele der TRC erklärt, die Orte des *Statement Taking* wurden bekannt gegeben und allgemeine Informationen verteilt.<sup>199</sup>

## b Anhörungsraum

Nicht nur die Wahl des lokalen Anhörungsortes, sondern auch die innere Architektur des Raumes am Anhörungsort spielte eine große Rolle. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Anordnung der Sitze und Tische gewidmet:

»The placing of tables for the witnesses and for Commission members received careful attention – witnesses were to take pride of place and there was to be no suggestion of

195 Bennett, Customary Law (2004), S. 166. Dieses Motiv von »Rechtsprechung unter einem Baum« hat das heutige höchste Gericht Südafrikas (gegründet 1995), der *Constitutional Court*, in seinem Emblem aufgegriffen sowie in seine Architektur einfließen lassen. Constitutional Court of South Africa: The Logo, <https://www.concourt.org.za/index.php/about-us/the-logo> vom 30.03.2021.

196 Yasmin Sooka, zitiert nach: Cole, Performing South Africa's Truth Commission (2010), S. 10.

197 Interview der Verfasserin mit Hugh Lewin, 17.06.2005, Johannesburg (ehemaliger TRC-Mitarbeiter: Mitglied des Human Rights Violations Committee, TRC Office Johannesburg).

198 HRV-Anhörungen dauerten anfangs vier dann drei Tage, während die Dauer von Amnestie-Anhörungen sehr unterschiedlich war. Oft wurde ein Fall zu verschiedenen Zeitpunkten gehört, weil – wie es auch in einem Gerichtsverfahren üblich ist – in der Zwischenzeit Zeugen oder weiteres Beweismaterial aufgetaucht war oder die Rechtsanwälte der Bewerber Möglichkeiten suchten, den Prozess in die Länge zu ziehen, um Beweise zusammentragen zu können. Die Namen der anzuhörenden Zeugen wurden vorher namentlich bekannt gegeben.

199 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 4.

their being ›in the dock‹ as in a court. They were also always to be accompanied by a Commission ›briefer‹ and, if they chose, by a family member or other supporter.«<sup>200</sup>

Die Sitzordnung sollte die Ebenbürtigkeit der vorsitzenden Kommission mit den Zeugen signalisieren. Somit befanden sich die Sitze und Tische der Kommission und die des Zeugenstands auf derselben Ebene, nämlich der erhöhten Bühne, während die Zuschauer niedriger im Saal saßen oder von Zuschauerrängen aus das Geschehen verfolgten. Vismann stellt den Tisch als das »Zentralmedium« des Gerichtsraums heraus.<sup>201</sup> Der Tisch bilde die Grenze zwischen dem Inneren und dem Äußeren des Gerichts, er sei das dritte Element zwischen zwei Parteien, der neutrale Posten des Richters, der seine Autorität durch eine höhere Macht (Staat, Gott) beziehe. Er bestimme die Sitzordnung, markiere das Zentrum des Ortes, bringe das ›Ding, das entzweit‹ (Latour) auf den Tisch und transformiere es in eine repräsentative Sache.<sup>202</sup> Auch in den TRC-Anhörungen nahmen Tische diese Funktionen ein, unabhängig davon, ob es sich um HRV- oder Amnestie-Anhörungen handelte. So saß das TRC-Panel stets an einem eigenen Tisch, getrennt von anderen Parteien. In den Amnestie-Anhörungen gab es in der Regel drei Tische jeweils für das TRC-Panel, für die Amnestie-Bewerber bzw. ihre Rechtsanwälte und für den *Evidence Leader* bzw. die Vertreter von Opferfamilien. Auffallend bei der Wahl des Anhörsortes ist die Zweiteilung des Raumes in eine Bühne, auf der die Akteure (Kommission und Zeugen) saßen, und den Zuschauerraum. Dieses theatrale Dispositiv wurde in der großen Mehrheit der Anhörsorte aufgegriffen.<sup>203</sup> Es steuerte damit die Bewegungsabläufe und Handlungszuschreibungen innerhalb des Raumes, wie das auch in Gerichtsräumen der Fall ist.<sup>204</sup>

In East London saßen die Zeugen nur der Kommission zugewandt und mit dem Rücken zum Publikum, während in den nachfolgenden Anhörungen darauf Wert gelegt wurde, dass der Zeugenstand sowohl der Kommission als auch dem Publikum zugewandt war. Diese Anordnung wurde auch in den Amnestie-Anhörungen aufgegriffen. Mit dem Hinwenden der Zeugen zum Publikum wurde verdeutlicht, an wen die Aussagen gerichtet waren, nämlich an die Öffentlichkeit. In ihrer Anlehnung an die Gerichtsstruktur suggerierte dieser formale Rahmen zum einen eine institutionelle Legitimierung, zum anderen suchte sich die TRC szenographisch mit dem Hinwenden zur Öffentlichkeit und dem Öffnen des geschlossenen Verhandlungsrahmens (zwei antagonistische Parteien und ein Richter) von den formalen Kriterien einer gerichtlichen Verhandlung abzusetzen.

200 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 2f.

201 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 164-183.

202 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 166.

203 Implizit erwähnt in den Transkripten, z.B. »MR LYSTER: [...] ... we asked them if they would mind coming this morning to give their evidence, and they are first. If they could please come up to the stage, thank you.« »Proceedings Held At Pietermaritzburg. Day 2. [Pages 1 – 129]«, Transkript HRV-Anhörung 19.11.1996, Pietermaritzburg, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpmb/pmb2.htm> vom 30.03.2021.

204 Schwarte, Ludger: »Die Inszenierung von Recht. Der unbekannte Körper in der demokratischen Entscheidung«, in: Schwarte, Ludger, Christoph Wulf (Hg.), *Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie*, München 2003, S. 93-128, 101.

Die architektonischen Anleihen aus dem Gerichtssaal erscheinen insofern konsequent, als dass dort die Theaterform der Gerichtsarchitektur auch szenographisch repliziert wird.<sup>205</sup> Vom theatralen Dispositiv des Gerichts, das geschlossene Theater-Architekturen produziere,<sup>206</sup> setzt Cornelia Vismann die offenen Versammlungsstätten des Tribunals ab. Tribunale können an jedem Ort abgehalten werden, ihre einzige Maßgabe sei, dass es ein öffentlicher Ort sein müsse, der ein großes Publikum fassen könne.<sup>207</sup> Die Einbindung von Massenmedien sei in diesem Sinne folgerichtig:

»Schaut niemand hin, versinkt ein Tribunal in der Bedeutungslosigkeit. Um eine Sache von Relevanz zu werden, muss ein Tribunal bemüht sein, dass alle schauen. Ein Tribunal ist daher ein Schau-Prozess im wörtlichsten Sinn. Es ist auf bloße Öffnung, ohne jede Dialektik der Schließung angelegt. Die technischen Medien beerben hier die Versammlung im Freien. Fernsehzuschauer übernehmen die Rolle der Umstehenden. Sie sind das Medium, das seinem Tribunalspruch seine Geltungskraft jenseits aller Rechtsmacht verleiht.«<sup>208</sup>

Dies lässt sich nun ohne Umschweife auf die TRC-Anhörungen übertragen, die der größere Teil der Bevölkerung nicht in den Anhörungsräumen, sondern im Fernsehen und Radio verfolgten. Die Übertragungen der Anhörungen im Fernsehen und Radio als eine mediale Erweiterung des Anhörungsraums lassen sich als Umsetzung des TRC-Mandats interpretieren, das sowohl die Opfer als auch die Täter öffentlich erzählen lassen sollte und damit historiographisch und auch juristisch wirksam sein musste.<sup>209</sup> Vismann begründet die Notwendigkeit von Medientechniken für das ICTY (*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*) ebenfalls damit, dass es die geforderte Reichweite ohne technische Unterstützung nicht hätte erfüllen können:

»Das ICTY will die Funktion herkömmlicher Gerichte dabei nicht etwa unterlaufen, wie anfangs angenommen wurde, es will ein Gerichtsverfahren plus Geschichtslektion, Täterbestrafung plus Opferforum, Aburteilung konkreter Taten plus Thematisierung des Bösen. Diese über ein reguläres Gerichtsverfahren hinausgehende Dimension verlangt nach Medientechniken, die bis dorthin reichen: in örtlicher Hinsicht über den Gerichtssaal hinaus, in zeitlicher Hinsicht länger als die Dauer des Prozesses und in thematischer Hinsicht über die Sache des Gerichts hinaus.«<sup>210</sup>

In der Tat suchte auch die TRC viele Funktionen in sich zu vereinen. In diesem Sinne wiesen die TRC-Anhörungen tribunale Aspekte auf und suchten über Medientechniken ihren öffentlichen Auftrag zu ergänzen, auch wenn die TRC an vielen Stellen weniger juristisch als ein Tribunal funktionierte.

Fernsehzuschauer oder Radiohörer erlebten die Anhörungen anders als die Zuschauer in den Anhörungsräumen. Zwei massenmediale Formate spielten eine beson-

205 Schwarte, Die Inszenierung von Recht (2003), S. 105.

206 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 40.

207 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 147f.

208 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 151.

209 TRC Act (1995), Section 3.

210 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 335.

ders zentrale Rolle in der Berichterstattung: zum einen die wöchentlich ausgestrahlten *TRC Special Reports* im Fernsehen und die Live-Übertragungen der Anhörungen auf *Radio 2000*.<sup>211</sup> Der tatsächliche Ort der Anhörung war den Radiohörern und Fernsehzuschauern lediglich namentlich als symbolischer Referenzrahmen präsent. Während das Radio die Anhörungsräumlichkeit nicht übertragen konnte und stattdessen die Stimmen im Raum des Rezipienten ankamen, lieferten die Fernsehaufzeichnungen durch den stark eingeschränkten Fokus der Fernsehkameras im Anhörungsraum zwar Hinweise auf dessen Anordnung, bewirkten aber vor allem eines: Aus dem dreidimensionalen Erleben wurde quasi ein zweidimensionales.

### c Sichtbarkeit

Ziel der massenmedialen Übertragung war Wahrnehmbarkeit. Jonathan Crary bezeichnet das Fernsehen als eines der effektivsten und allgegenwärtigsten Formen des Aufmerksamkeitsmanagements im 20. Jahrhundert,<sup>212</sup> wobei er deutlich macht, dass es dabei nicht allein um Visualität gehe: Das Visuelle als Zusammenspiel verschiedener Wahrnehmungsmodi sei vielmehr ein Effekt von Machtkonstellationen, die im Zuschauer ihren Ort haben.

»Spectacle is not primarily concerned with a *looking at* images but rather with the construction of conditions that individuate, immobilize, and separate subjects, even within a world in which mobility and circulation are ubiquitous. In this way attention becomes key to the operation of noncoercive forms of power.«<sup>213</sup>

Vor diesem Hintergrund lassen sich unterschiedliche optische und andere Medien der massenhaften Verbreitung – wie Theater, Kino, Fernsehen, Fotos, Radio oder Zeitungen – zusammen als Visualitätsdispositiv begreifen, denn alle beschäftigten sie sich mit der Anordnung von Körpern im Raum, mit Techniken der Isolierung, Fragmentierung und Trennung.<sup>214</sup> Die Fernseh- bzw. Videobilder der TRC können so als eine dem Medium angepasste Form der Aufmerksamkeitsstrategie behandelt werden, die sich einem übergeordneten Sichtbarkeitsdispositiv einschreibt. In diesem Sinne hatten diese Bilder bzw. die Kameras, die die Bilder produzierten, eine eigene Handlungsmacht und wirkten durch ihre Übersetzung der räumlichen Anordnungen in Bilder an der Konstituierung von ›Wahrheit‹ mit. Zuschauer vor Ort sahen das Gebäude von außen, bevor sie hineingingen und konnten die Anhörungen sowohl im Gebäude als auch durch die Performanz des Geschehens im Raum verorten. Für Fernsehzuschauer indes waren es in der Regel zwei Kameras vor der Bühne, auf der das Panel, die Zeugen und eventuell weitere Akteure (Rechtsanwälte etc.) saßen, die dort fest installiert und auf den

211 Beide gehörten zur öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt SABC (*South African Broadcasting Corporation*).

212 Crary, Jonathan: *Suspensions of Perception. Attention, Spectacle, and Modern Culture*, Cambridge (Mass.) 2000, S. 71.

213 Crary, *Suspensions of Perception* (2000), S. 74.

214 Crary, *Suspensions of Perception* (2000), S. 74. Digitale soziale Medien oder Medien der *Virtual Reality* oder *Augmented Reality* waren zum Zeitpunkt der TRC noch nicht verbreitet und werden hier nicht dazugezählt.

jeweils Sprechenden gerichtet waren, und die eine begrenzte Räumlichkeitsvorstellung zuließen. Dies entsprach der Vereinbarung der SABC mit der TRC:<sup>215</sup>

»The agreement with the TRC was that the hearing rooms would be rigged with two fixed cameras at a comfortable distance from the »stage« so as not to intimidate those testifying. This limited the pictures which were soon quite predictable.«<sup>216</sup>

Entsprechend sind die Videoaufnahmen in den meisten Anhörungen durch zwei Einstellungen bestimmt: das Bild der aussagenden Zeugen und das Bild des vorsitzenden TRC-Panels. In größeren prominenten Anhörungen waren gelegentlich drei bis vier Fernsehkameras im Raum (wie aus den verschiedenen Einstellungen in den Videoaufnahmen zu schließen ist), sodass auch Totalen vom Publikum, dem Raum insgesamt oder auch Close-ups von einzelnen Personen möglich waren. Die Videoaufzeichnungen des Archivs enthalten zuweilen Kameraschwenks zum Publikum (sehr oft ohne Ton), die in Pausen oder vor Beginn der Aussagen gemacht wurden.

Wolfgang Schäffner zerlegt in seiner Untersuchung von Architektur als Medium die Gebäude in einzelne Elemente und Operationen. Es seien die inneren Operationen, mit denen die verschiedenen Energie- und Informationsflüsse gesteuert würden, wie z. B. das Öffnen und Schließen von Türen und Fenstern oder das Bewegen von Objekten und Personen.<sup>217</sup> Auch der Anhörungsraum bestand aus vielen dieser Elemente. Während auf den Videoaufzeichnungen der Anhörungen zwar die Materialität der Aufführung nicht zu finden ist, finden sich jedoch Spuren der Operationen im Anhörungsraum, die auf eben jene Materialität des Raumes verweisen, wie das Auf- und Abtreten der Akteure oder die Gesten der Sprechenden. Jedoch konnten auch diese Hinweise den Zuschauenden fehlleiten oder sie konnten gänzlich ausfallen, wenn der Blick der Sprechenden richtungslos war, auf ein vor ihnen liegendes Dokument gerichtet blieb oder der Sprechende selbst durch die Kommunikation über Dolmetscher und Kopfhörer die anderen Sprechenden nicht gut orten konnte.<sup>218</sup>

Durch die Nicht-Bewegung der Kameras konnte die Räumlichkeit somit kaum übertragen werden. Die Schnitte zwischen den beiden Kameraeinstellungen und die Bewegungen der Akteure innerhalb des jeweiligen »Bildrahmens« vermochten zwar einen bildlichen Eindruck von der Anordnung der Akteure zu vermitteln, Räumlichkeit jedoch konnte in der Wahrnehmung der Zuschauer lediglich rekonstruiert werden, wenn sie die Räume und die damit verbundenen Praktiken und Bewegungen kannten.<sup>219</sup> Die

215 Dabei handelt sich um eine sogenannte »Pool-Lösung«, die Kameras in Gerichtsräumen zulässt nach der Maßgabe, dass sie die Verhandlung nicht stören sollen, was durch die Beschränkung der Zahl der Kameras gewährleistet sein soll. Vgl. Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 309f.

216 Jaffer/Cronjé, *Cameras, Microphones and Pens* (2004), S. 16.

217 Schäffner, Wolfgang: »Elemente architektonischer Medien«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 1 (2010), Schwerpunkt Kulturtechnik, S. 137-149, 139ff.

218 Z. B. Videoaufzeichnung der Aussage Irene N. Mxinwa, HRV-Anhörung, Pollsmoor, 27.11.1996, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, o.A.

219 Diese Analyse folgt den Überlegungen von Laura Frahm, die sich mit der topologischen Struktur des Films befasst hat. Sie unterstreicht, dass Film bewegte Räume hervorbringt, die u.a. auf der Übersetzung von Bewegungen und Zustandsänderung basieren. Raum wird hier als ein »sozial

Reduzierung des wahrgenommenen Raumes auf zwei Kameraeinstellungen und der Fokus der Kamera auf den jeweils Sprechenden lösten – zusätzlich zu der Übertragung des Gesagten über Mikrophone, Kabel und Kopfhörer (siehe Kapitel II) – den Sprechenden und das Gesprochene vom physischen Kontext der Anhörung. Was die Anhörung für die Zuschauer im Raum als eine Aufführung kennzeichnete, nämlich das Zusammenfallen von »Sein und Bedeutung der Körper oder des Raumes«<sup>220</sup> in der Wahrnehmung, war für den Fernseh- bzw. Videozuschauer voneinander getrennt. Dies umso mehr, als in den Videoaufzeichnungen, die im Fernsehen übertragen wurden, stets die englische Tonspur des Dolmetschers über den Sprechenden gelegt wurde (sofern nicht englisch gesprochen wurde). Damit ergab sich eine mehrdimensionale Auflösung und Fragmentierung von Raum, körperlicher Materialität und den gesprochenen Worten in der audiovisuellen Aufnahme, die die Entkopplung von Körper und Stimme im Anhörungsraum durch die Dolmetscher um ein Vielfaches potenzierte (vgl. Kapitel II.4: Dolmetschen als Störfall). Einzelne Ausschnitte des Sprechenden rückten in Nahaufnahmen so nah, wie sie im Anhörungsraum nie sein konnten, wurden aber nicht in Beziehung zur Bewegung des restlichen Körpers oder der anderen Körper im Raum gesetzt. Gleichzeitig erlaubten die Nahaufnahmen von Gesichtern in den Amnestie-Anhörungen eine Form der visuellen Wahrheitsprüfung, wie sie beispielsweise auch Lügendetektoren behaupten leisten zu können: Hier konnten die Zuschauer genau beobachten, welche mimischen Reaktionen gegebenenfalls auf eine ›wahre‹ oder eben ›nicht-wahre‹ Aussage des Zeugen hindeuten konnten.<sup>221</sup> Das Fernsehbild wurde damit zu einer Art technischem Wahrheitsapparat. Michael Niehaus spricht von der Möglichkeit, die Lügendetektion als »folgerichtige Verlängerung des Inquisitionsgedankens« aufzufassen, indem auch sie »den Beschuldigten zum Beweismittel gegen sich selbst« mache.<sup>222</sup> Der Beschuldigtenkörper wurde so für alle als Beweis sichtbar für oder gegen seine Geschichte. In der TRC lässt sich dies auf den Zeugenkörper anwenden, wie der Moderator der *TRC Special Reports* Max du Preez deutlich macht:

»The Truth Commission hearings were perfect for television journalism,« du Preez says. »It was not a story about politicians, it was about the way ordinary men, women and children felt about the horrors of apartheid. The TV cameras could take the close-ups of these feelings into every living room in the country.«<sup>223</sup>

---

produziertes, relationales Beziehungsgefüge« verstanden, das durch eine »komplexe Überlagerung kultureller und medialer Raumpraktiken« bestimmt sei. Frahm, Laura: »Logiken der Transformation. Zum Raumwissen des Films«, in: Müller, Dorit, Sebastian Scholz (Hg.), *Raum Wissen Medien. Zur raumtheoretischen Reformulierung des Medienbegriffs*, Bielefeld 2012, S. 271-302.

220 Fischer-Lichte, *Performativität und Ereignis* (2003), S. 27.

221 Vgl. z.B. Videoaufzeichnung von Aussage Gideon Nieuwoudt über die Ermordung von Topsy Madaka und Siphiso Mthimkulu, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth 25.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »TRC PE Nieuwoudt. 25/9/97«.

222 Niehaus, Michael: *Das Verhör. Geschichte Theorie Fiktion*, München (2003), S. 348.

223 Thloloe, Joe: »Showing Faces, Hearing Voices, Tugging at Emotions: Televising the Truth and Reconciliation Commission«, *Nieman Reports* 52 (Winter 1998), No. 4: Children and Violence: The Witness. The Victim. The Accused, <https://niemanreports.org/articles/showing-faces-hearing-voices-tugging-at-emotions> vom 30.03.2021.

So war das Bezeugen über Massenmedien einerseits durch eine räumliche Distanz gekennzeichnet, während es die Zeugen zugleich näherbrachte, nämlich in das Wohnzimmer der Zuschauer.

Mit Ausnahme der ersten Anhörung in East London im April 1996 wurden die Anhörungen im Fernsehen nicht live übertragen, sondern lediglich Ausschnitte in Nachrichtensendungen bzw. einmal wöchentlich in der einstündigen Spezi­alsendung *TRC Special Reports* gezeigt. Damit war die Wahrnehmung des Zuschauers nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich vom ursprünglichen Ereignis entkoppelt. Nichtsdestotrotz kann man die TRC als ein ›Medienereignis‹ bezeichnen, wie Ron Krabill dies tut, ein Ereignis also, welches jenseits des Anhörungsraums durch die massenmediale Übertragung selbst ein weiteres Ereignis kreiert: Die TRC-Fernsehbilder unterbrechen die herkömmlichen Fernsehgewohnheiten durch ein speziell dafür geschaffenes Format, die Übertragung wurde antizipiert und durchgeplant und erreichte ein großes Publikum.<sup>224</sup>

Die audiovisuellen Aufzeichnungen, die im Archiv zugänglich sind und auch die Grundlage vieler wissenschaftlicher Arbeiten über die TRC bilden, übertrugen durch die Ortlosigkeit und Fragmentarisierung weniger die Räumlichkeit des Anhörungser­eignisses, sondern schufen eine eigene räumliche Wahrnehmungsästhetik, eine eigene ›Bühne‹. Dieser Raum entsprach nicht der theatralen Struktur des Anhörungsraums, sondern forcierte durch die zwei Kamerafoki eine agonale Struktur, die die spezifische Position der beteiligten Akteure nivellierte: Bilder vom Zeugen wechselten sich ab mit Bildern vom TRC-Panel, dem *Evidence Leader* oder einem Anwalt. In den Amnestie-Anhörungen trat das TRC-Panel weniger als eine dritte Instanz hervor, sondern war räumlich nicht von den anderen Akteuren zu unterscheiden. Wie Vismann mit Peter Goodrich argumentiert, birgt die ›Videosphäre‹ eine Machtverschiebung: Nicht mehr der vorsitzende Richter im Gerichtssaal, sondern die Kamera bzw. die Fernsehjournalisten, die die Aufnahmen zusammenstellen, interpretieren das Geschehen im Anhörungssaal. Damit würde der theatrale Charakter des Gerichts unterlaufen und das Gericht wieder zurückgeführt auf seinen ursprünglichen tribunalen, sprich, agonalen Charakter.<sup>225</sup> Dies lässt sich ohne Weiteres auf die TRC-Anhörungen übertragen – zumindest für die ersten zwei Jahre. Von April 1996 bis Juni 1997 fanden sämtliche HRV-Anhörungen sowie Amnestie- bzw. Spezialanhörungen von besonders prominenten Fällen (Winnie Madikizela-Mandela, F.W. de Klerk, Mangosuthu Buthelezi, Jeffrey Benzien, Dirk Coetzee, Eugene de Kock) statt. Die Fernsehbilder des SABC wurden von allen nationalen und internationalen Fernsehteams übernommen. Mit der letzten Sendung der *TRC Special Reports* am 29. März 1998 jedoch ging die massenmediale Aufmerksamkeit stark zurück. *Radio 2000* beendete seine Live-Übertragungen mit der letzten HRV-Anhörung im Juni 1997. Die Amnestie-Anhörungen, die von Ende 1998 bis Ende 2000 stattfanden, wurden massenmedial nur noch vereinzelt wahrgenommen. Sie galten in ihrer Struktur und durch die vielen Stimmen und Übersetzungen, die sich in

224 Dies tut Ron Krabill auf der Grundlage von Daniel Dayans und Elihu Katz' Bestimmung des Begriffs »media event«. Krabill, *Symbiosis* (2001), S. 568f.

225 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 314.

den Kreuzverhören und Befragungen oft überlappten, als zu kompliziert für eine Live-Radioübertragung: Hier bedurfte es der visuellen Verortung der Sprechenden, um die Anhörung in ihrer Komplexität zu erfassen.<sup>226</sup> So wurden weiterhin längere Berichte über einzelne Anhörungen mit Originalaufnahmen im Radio gesendet, jedoch nur in stark aufbereiteten Nachrichtenformaten. Das Fernsehen berichtete nur noch in größeren Zeitabständen in den Nachrichten über Amnestie-Anhörungen. Mit Ausnahme von einigen wenigen prominenten Amnestie-Anhörungen war demnach auch das Bewusstsein der Akteure, dass eine große Öffentlichkeit die Anhörung mitverfolgte, nicht mehr gegeben. Hinzu kam, dass auch vor Ort immer weniger Zuschauer kamen und die Anhörungsräume entsprechend kleiner wurden. So gewannen die Anhörungen zunehmend den Charakter von Gerichtsverhandlungen ohne große Öffentlichkeit, wie sich auch an den Transkripten ablesen lässt.

Die allerletzte Amnestie-Anhörung fand am 12. und 13. Dezember 2000 statt. Es war eine Wiederaufnahme einer bereits gefallenen, negativen Amnestie-Entscheidung, die vor einem Gericht angefochten worden war und erneut zur Verhandlung gebracht wurde. Der Anwalt des Amnestie-Bewerbers, der auf Revision gepocht hatte, durfte abschließend noch einmal auf die wesentlichen Punkte der Entscheidung, die es neu zu bewerten galt, eingehen. Dabei ist sein letzter Punkt besonders interessant:

»MR MOSTERT [legal representative of amnesty applicant] IN REPLY: [...] Then the final point that I wish to discuss would be some practical problems in the sense that in terms of this precise set of facts, the same circumstances have already constituted the basis for this Committee granting amnesty to two other persons. That would Smits and Marais who in either event, with respect, negate all the arguments against the granting of amnesty. I will stand by that. As it pleases you.

CHAIRPERSON: If nobody else has anything further to say we will now take time to consider our decision. I would thank all of you who sat here to patiently through this hearing. I hope you have learnt something more of what happened on that day. Thank you and thank counsel for appearing.«<sup>227</sup>

Bemerkenswert ist hier zum einen die Wiederaufnahme eines Antrags, die deutlich macht, dass der justizielle Sonderstatus der TRC sich bereits begonnen hatte aufzulösen. Wenn gegen Amnestie-Entscheidungen der TRC Revision erstritten werden konnte – zugegebenermaßen vor einem anderen Gericht, aber dennoch –, dann war der TRC-Anhörungsräum zu einem Gerichtssaal geworden. Der Prozess hatte damit kein ersichtliches Ende. Das letzte Argument des Anwalts des Amnestie-Bewerbers verstärkte diesen Eindruck: Der Verweis auf andere Präzedenzentscheidungen entsprach genau der Logik des *Common Law*, in dem es stets um das Schaffen und den Verweis auf Präzedenzfälle geht. Hier wurde Recht gesprochen und zwar so, wie es in einem südafrikanischen Gericht getan wird. Und genau so beendete der Vorsitzende auch die allerletzte öffentliche Anhörung eines fünf Jahre dauernden historischen Prozesses, der

226 Jaffer/Cronjé, *Cameras, Microphones and Pens* (2004), S. 23.

227 »ON RESUMPTION ON 13 DECEMBER 2000 – DAY 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Piet Botha (o.A.), 13.12.2000, Durban, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201213db.htm> vom 30.03.2021.

damit zum Abschluss kam – ohne zeremoniellen Schluss, ohne Referenz auf den TRC-Prozess als solches, ohne Ansprache an das südafrikanische Volk, welches die Anhörung möglicherweise über Massenmedien verfolgte. Seine Worte galten allein dem im Anhörungsraum abgehaltenen Verfahren und seinen Akteuren, so als ob es noch viele weitere Verfahren geben würde. Die Trennung zwischen dem Innen des Gerichtssaals und dem Außen der Welt war damit in der TRC angekommen – der Tribunalraum war geschlossen.

## C Bezeugen/Verfahren

### 7 Verhören und Befragen

Das Recht, Zeugen vorzuladen und sie einer Befragung zu unterziehen, galt als eine der wichtigsten Befugnisse im Mandat der TRC.<sup>228</sup> Diese Befugnis war dem südafrikanischen Beweisrecht entlehnt, welches vorsieht, dass der Richter in einem Strafrechtsverfahren das Recht und auch die Pflicht hat, Zeugen vorzuladen, wenn er das für notwendig erachtet, um zu einer Entscheidung zu gelangen.<sup>229</sup> Foucault stellt die Befragung als ein wesentliches Charakteristikum der *enquête* heraus. Die *enquête* (vom Lateinischen *inquisito*) beschreibt für ihn »das Grundmuster diverser Untersuchungsverfahren, die von der gerichtlichen Ermittlung oder Beweisaufnahme über empirische Erhebungen, Befragungen, Bestandsaufnahmen aller Art bis hin zu speziellen Verfahren wie Vermessung oder Inspektion reichen«. <sup>230</sup> In der im spätmittelalterlichen europäischen Recht etablierten Technik der gerichtlichen Befragung und der in ihr zu beobachtenden Verschränkung von Wissen und Macht sieht er den Ursprung und die Matrix sowohl für das Entstehen der neuzeitlichen experimentellen Wissenschaft als auch für die moderne Gouvernamentalität.

»Die Macht wird in erster Linie ausgeübt, indem sie Fragen stellt, indem sie befragt. Sie kennt die Wahrheit nicht und versucht, sie herauszufinden.«<sup>231</sup>

In dieser historischen Logik der engen Verknüpfung von Befragung und Machtausübung im Prozess der Wahrheitsfindung ist auch das Vorladungsrecht der TRC anzusiedeln. Von ihrem Vorladungsrecht machte die TRC für die Amnestie-Anhörungen, Ereignisanhörungen (*Event Hearings*) bzw. Spezialanhörungen (*Special Hearings, Special Investigations*) und für die nicht-öffentlichen investigativen Anhörungen (*Investigative Hearings, Section 29 Hearings*) Gebrauch, jedoch explizit nicht für die HRV-Anhörungen

228 »The Commission may for the purposes of or in connection with the conduct of an investigation or the holding of a hearing, a the case may be- [...] by notice in writing call upon any person to appear before the commission and to give evidence or to answer questions relevant to the subject matter of the investigation or the hearing.« TRC Act (1995), Section 29 (1) (c).

229 Zeffertt, *Law of Evidence* (2004), S. 510.

230 Anmerkung des Übersetzers Michael Bischoff, in: Foucault, *Wahrheit und die juristischen Formen* (2002), S. 53.

231 Foucault, *Wahrheit und die juristischen Formen* (2002), S. 69.